

07.03.97

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

EntschlieÙung zu den Ergebnissen des nichtständigen Untersuchungsausschusses für BSE

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 006902 - vom 5. März 1997. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung
in der Sitzung am 19. Februar 1997 angenommen.

Entschließung zu den Ergebnissen des nichtständigen Untersuchungsausschusses für BSE

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 138 c,
 - gestützt auf den Beschluß des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 19. April 1995 über Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments,⁽¹⁾
 - unter Hinweis auf Artikel 37, 40 und 136 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts seines nichtständigen Untersuchungsausschusses für BSE (A4-0020/97),
- A. in der Erwägung, daß die Maßnahmen zur Ausmerzungen der Rinderseuche BSE zu einer Grundsatzdebatte über die Sicherheit von Nahrungsmitteln, den Verbraucherschutz und das öffentliche Gesundheitswesen in der EU geführt haben,
- B. in der Erwägung, daß eine lückenlose Klärung aller Fragen des Verbraucherschutzes erfolgen und die vollständige Transparenz der Entscheidungen in der EU und in den Mitgliedstaaten hinsichtlich BSE gewährleistet werden muß, um das Vertrauen der Verbraucher wiederherzustellen und den Rindfleischmarkt in der EU zu stabilisieren,
- C. im Bedauern darüber, daß die Vertreter des Rates an der Plenardebatte über die Ergebnisse der Arbeit des nichtständigen Untersuchungsausschusses über BSE nicht teilgenommen haben,
1. unterstützt den Bericht des nichtständigen Untersuchungsausschusses und fordert, daß die Kommission, der Rat und die Regierungen der Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Umsetzung seiner Empfehlungen ergreifen;
 2. verurteilt das Fehlverhalten der Regierung des Vereinigten Königreichs während der BSE-Krise und bedauert, daß sich der britische Landwirtschaftsminister trotz der Vereinbarung aller Mitgliedstaaten, uneingeschränkt mit dem Ausschuß zusammenzuarbeiten, geweigert hat, vor dem Ausschuß zu erscheinen und vor ihm auszusagen;
 3. rügt den Rat für seine stillschweigende Unterstützung der Untätigkeit und der mangelnden Transparenz der britischen Regierung;
 4. räumt ein, daß die Krise durch die mangelnde Transparenz und die Manipulationen der für Fragen der Tiermedizin und der Gesundheit zuständigen Ausschüsse erheblich verschärft wurde;
 5. fordert die Kommission in Anbetracht der Untersuchungsergebnisse, die ihr eine eindeutige Verantwortung zuweisen, auf, sofort gezielte Maßnahmen zur Umsetzung der im Bericht ausgesprochenen Empfehlungen zu ergreifen;

⁽¹⁾ ABl. L 113 vom 19.05.1995, S. 2.

6. fordert die Kommission auf, die Empfehlungen im Bericht des Untersuchungsausschusses für BSE aufzugreifen, unverzüglich die entsprechenden legislativen, organisatorischen und personellen Maßnahmen einzuleiten und dem Europäischen Parlament darüber Bericht zu erstatten;
7. beauftragt seinen Präsidenten, gemäß Artikel 136 Absatz 11 der Geschäftsordnung seinen zuständigen Ausschuß bzw. seine zuständigen Ausschüsse zu beauftragen, die von der Kommission aufgrund der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen und dem Parlament einen entsprechenden Bericht vorzulegen; wird einen Mißtrauensantrag nach Artikel 144 des EG-Vertrags und Artikel 34 der Geschäftsordnung einreichen, falls die Empfehlungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist - bis spätestens Ende November 1997 - umgesetzt worden sind;
8. fordert eine Überprüfung des obengenannten Beschlusses vom 19. April 1995 mit dem Ziel, einen Sanktionsmechanismus für die Mitgliedstaaten bzw. Institutionen aufzunehmen, die die Zusammenarbeit bei den Untersuchungsarbeiten verweigern;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den vollständigen Bericht des nicht-ständigen Untersuchungsausschusses dem Rat, der Regierungskonferenz, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

EUROPÄISCHES PARLAMENT



Sitzungsdokumente

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

7. Februar 1997

A4-0020/97

BERICHT

über behauptete Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht bzw. Mißstände bei der Anwendung desselben im Zusammenhang mit BSE unbeschadet der Zuständigkeiten der nationalen und gemeinschaftlichen Gerichte

Teil A:

- I. ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG
- II. EMPFEHLUNGEN FÜR DIE ZUKUNFT
- III. MINDERHEITENSTANDPUNKTE
(werden getrennt veröffentlicht)

Nichtständiger Untersuchungsausschuß für BSE

Berichterstatte: Herr Manuel Medina Ortega

DOC_DE\RR\319544

PE 220.544/end/Teil A

- * Verfahren der Konsultation
einfache Mehrheit
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (Erste Lesung)
einfache Mehrheit
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (Zweite Lesung)
einfache Mehrheit für die Billigung des gemeinsamen Standpunkts,
absolute Mehrheit der Mitglieder des Parlaments für die Abänderung oder Ablehnung eines
gemeinsamen Standpunkts
- *** Verfahren der Zustimmung
absolute Mehrheit der Mitglieder des Parlaments für die Erteilung der Zustimmung
einfache Mehrheit bei Anwendung von Artikel 8 a, 105, 106, 130 d und 228 EGV

- ***I Verfahren der Mitentscheidung (Erste Lesung)
einfache Mehrheit
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (Zweite Lesung)
einfache Mehrheit für die Billigung des gemeinsamen Standpunkts,
absolute Mehrheit der Mitglieder des Parlaments für die Annahme der Absichtserklärung im
Hinblick auf die Ablehnung des gemeinsamen Standpunkts sowie für dessen Abänderung oder
für die Bestätigung der Ablehnung des gemeinsamen Standpunkts
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (Dritte Lesung)
einfache Mehrheit für die Billigung des gemeinsamen Entwurfs,
absolute Mehrheit der Mitglieder des Parlaments für die Ablehnung des Texts des Rates

INHALT

	Seite
Geschäftsordnungsseite	6
I. ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG	
FESTSTELLUNG VON VERANTWORTLICHKEITEN UND BEHAUPTETEN MISSSTÄNDEN BEI DER ANWENDUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS	7
1. EINLEITUNG:	
A) MANDAT DES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES	7
B) BEI DEN ARBEITEN DES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES AUFGETRETENE PROBLEME	8
C) ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER MISSSTÄNDE BEI DER BEWÄLTIGUNG DER KRISE IM ZEITRAUM DES MAXIMALEN EFFEKTS DER KRANKHEIT	8
2. VERANTWORTLICHKEITEN DER REGIERUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHES	10
3. ERMITTLUNG UND AUFTEILUNG DER VERANTWORTLICHKEITEN ZWISCHEN RAT UND KOMMISSION	19
4. VERANTWORTLICHKEITEN DES RATES	21
5. VERANTWORTLICHKEITEN DER KOMMISSION	26
6. POLITISCHE VERANTWORTLICHKEITEN DER KOMMISSION	42
ANLAGEN (werden getrennt veröffentlicht) *)	
II. EMPFEHLUNGEN FÜR DIE ZUKUNFT	43
III. MINDERHEITENSTANDPUNKTE (werden getrennt veröffentlicht) *)	

*) vom Umdruck wird abgesehen

In seiner Sitzung vom 18. Juli 1996 beschloß das Europäische Parlament kraft der ihm in Artikel 136 der Geschäftsordnung übertragenen Befugnis die Einsetzung eines Nichtständigen Untersuchungsausschusses für BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie).

Am 3. September 1996 trat der Untersuchungsausschuß zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen und benannte Herrn Medina Ortega als Berichterstatter.

In seiner Sitzung vom 26. Oktober 1996 beschloß das Europäische Parlament, das Mandat des Untersuchungsausschusses um einen Zeitraum von 3 Monaten zu verlängern.

In seinen Sitzungen vom 3. und 19. September, 1./2., 8./9., 21., 24. und 28./29. Oktober, 4., 11./12., 14., 18./19. und 25./26. November, 3., 9./10., 12. und 16./17. Dezember 1996 veranstaltete der Untersuchungsausschuß Anhörungen, zu denen einschlägige Zeugen und Sachverständige erschienen. Außerdem hielt der Untersuchungsausschuß mehrere Sitzungen ab, die der internen Bewertung dienten.

In seinen Sitzungen vom 13., 15., 20./21., 28. Januar und 5./6. Februar 1997 prüfte der Ausschuß den Berichtsentwurf.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuß die Ergebnisse der Untersuchung und die Empfehlungen einstimmig an.

An der Abstimmung beteiligten sich: die Abgeordneten Böge, Vorsitzender; Santini und Kofoed, stellvertretende Vorsitzende, Medina Ortega, Berichterstatter; Barthet-Mayer, Bébéar, Dell'Alba (in Vertretung d. Abg. Barthet-Mayer gemäß Artikel 136 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung), Fantuzzi, Funk (in Vertretung d. Abg. Böge gemäß Artikel 136 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung), Gillis (in Vertretung d. Abg. Lord Plumb gemäß Artikel 136 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung), Goepel (in Vertretung d. Abg. Böge gemäß Artikel 136 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung), Graefe zu Baringdorf, Happart, Jensen (in Vertretung d. Abg. Roth-Behrendt gemäß Artikel 136 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung), Jové Peres, Laignel, Ph. Martin, Martínez, des Places, Redondo Jiménez, Rosado Fernandes (in Vertretung d. Abg. Ph. Martin gemäß Artikel 136 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung), Roth-Behrendt, Thyssen (in Vertretung d. Abg. Bébéar gemäß Artikel 136 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung), Trakatellis und Whitehead.

Die Minderheitenstandpunkte der Abgeordneten Happart, Ph. Martin, Martínez, des Places, Plumb und Whitehead werden getrennt von den Ergebnissen und Empfehlungen des Untersuchungsausschusses veröffentlicht.

Die Ergebnisse der Untersuchung und die Empfehlungen für die Zukunft wurden am 7. Februar 1997 vorgelegt.

I.

ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

**FESTSTELLUNG VON VERANTWORTLICHKEITEN UND BEHAUPTETEN MIßSTÄNDEN
BEI DER ANWENDUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS**

1. **EINLEITUNG**

A) **MANDAT DES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES**

Mit dem vom Europäischen Parlament am 18. Juli 1996⁽¹⁾ angenommenen Beschluß¹ zur Einsetzung des nichtständigen Untersuchungsausschusses für BSE wurde selbigem das Mandat erteilt, "unbeschadet der Zuständigkeit der nationalen und gemeinschaftlichen Gerichte behauptete Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht bzw. Mißstände bei der Anwendung desselben im Zusammenhang mit BSE [zu] prüfen".

Entsprechend diesem Auftrag erfüllt der Ausschuß die ihm übertragenen Aufgaben "unbeschadet der Zuständigkeit der nationalen und gemeinschaftlichen Gerichte". Deshalb steht es dem Europäischen Parlament nicht zu, eine persönliche Haftbarkeit zu ermitteln, bezüglich derer die Opfer der Krise vielmehr straf- und zivilrechtliche Rechtsmittel einlegen müssen. Das gilt jedoch nicht für die Feststellung der politischen Verantwortung und die Möglichkeit des Untersuchungsausschusses, dem Plenum des Europäischen Parlaments entsprechende Initiativen vorzuschlagen.

Entsprechend diesem Auftrag wurde die Prüfung der behaupteten Verstöße bzw. der Mißstände bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts in sechs Kapitel unterteilt. Das erste einleitende Kapitel bezieht sich auf die inhaltliche Ausgestaltung des dem Untersuchungsausschuß erteilten Mandats und die Schwierigkeiten, mit denen er sich im Verlauf seiner Arbeit konfrontiert sah. Das zweite Kapitel hat die Verantwortlichkeiten des Vereinigten Königreichs zum Gegenstand. Im dritten Kapitel wird der Versuch einer möglichen Feststellung und Zuweisung von Verantwortlichkeiten zwischen Rat und Kommission unternommen. Das vierte und das fünfte Kapitel beziehen sich auf die Verantwortlichkeiten des Rates und der Kommission. Das sechste Kapitel schließlich bezieht sich auf das Erfordernis der Übernahme politischer Verantwortung durch die Kommission. Im Abschnitt II werden Empfehlungen für die Zukunft formuliert.

Im Verlauf der Arbeiten des Untersuchungsausschusses wurde deutlich, daß die Ermittlung und Zuweisung von Verantwortlichkeiten zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs, dem Ministerrat und der Kommission eine äußerst komplexe Frage ist, wobei erschwerend hinzukommt, daß BSE eine neue und sehr fremdartige Krankheit ist. Außerdem ist der Krankheitserreger noch nicht definitiv identifiziert worden, und es gibt keinen in-vivo-Nachweis für das Vorhandensein der Krankheit.

⁽¹⁾ ABl. C 261 vom 9. September 1996, S. 132

B) BEI DEN ARBEITEN DES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES AUFGETRETENE PROBLEME

Alle Beamten der Gemeinschaften, die vor dem Untersuchungsausschuß aussagten, beriefen sich auf Artikel 3 Absatz 3 des gemeinsamen Beschlusses des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 19. April 1995 über Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments. Daraus folgt, daß ihre Aussagen nicht im eigenen Namen, sondern im Namen und entsprechend den Weisungen der Kommission erfolgten.

Das hat die Arbeiten des Untersuchungsausschusses erschwert. Zunächst gingen schriftliche Antworten äußerst langsam ein. Noch schwerwiegender ist aber, daß die Kommission eine Obstruktionstaktik verfolgt und die Wahrheit in bezug auf mehrere heikle Fragen verschleiert hat. Auch die britische Regierung behinderte die Arbeiten ab dem Zeitpunkt, an dem ihr Landwirtschaftsminister sich weigerte, vor dem Untersuchungsausschuß zu erscheinen. In Anbetracht dieser Situation führte die Notwendigkeit, die Arbeiten des Untersuchungsausschusses innerhalb der vorgesehenen Fristen abzuschließen, dazu, daß eine große Anzahl von Fragen nicht geklärt werden konnte.

Der Zeitdruck und die Interinstitutionelle Vereinbarung von 1995 verhinderten die Zuweisung der persönlichen Verantwortung für die Mißstände. Der Untersuchungsausschuß hat sich auf die institutionelle Ebene beschränkt, obwohl er sich bewußt ist, daß neben der politischen Verantwortung auch Personen, die in den Verwaltungen der einzelnen Institutionen arbeiten, leitende Funktionen ausüben oder ausübten, möglicherweise persönliche Verantwortung zuzuweisen ist.

C) BESCHREIBUNG DER MISSTÄNDE BEI DER BEWÄLTIGUNG DER KRISE IM ZEITRAUM DES MAXIMALEN EFFEKTS DER KRANKHEIT

Die wichtigsten Beispiele für die Mißstände bei der Bewältigung der BSE-Krise stammen aus dem Zeitraum 1990-1994. Im Sinne eines umfassenden Überblicks über die Entwicklung und zwecks Zuweisung der Verantwortung sollten die Ereignisse und Versäumnisse in diesem Zeitraum im Zusammenhang dargestellt werden.

Zwischen 1990 und 1994 wurden 75% der im Vereinigten Königreich deklarierten BSE-Fälle verzeichnet. Mitte 1990 wollten Frankreich und Deutschland Handelsbeschränkungen gegen britisches Rindfleisch einführen. Obwohl sich diese Länder dabei auf Artikel 36 EGV stützen konnten, drohte Kommissionsmitglied MacSharry ihnen mit einer Klage vor dem Gerichtshof. 1990 wurden verschiedene interne Vermerke verfaßt, die sogar die Existenz einer von der Kommission empfohlenen Desinformationspolitik andeuten. Auch wenn die Kommission mehrmals die Existenz dieser Politik dementiert hat, existieren schriftliche Beweise (Anlagen 20 und 22), die in den nachfolgenden Jahren durch Umstände erhärtet wurden, die belegen, daß das Problem verschleiert wurde.

- 1990 lagen wissenschaftliche Beweise dafür vor, daß der Krankheitserreger die Barriere zwischen den Arten überwinden konnte. Nachgewiesen wurde die Übertragbarkeit auf Katzen und Schweine. Diese Tatsache ist gravierend und hätte die Beschleunigung der wissenschaftlichen Untersuchungen ratsam erscheinen lassen. Ungeachtet dessen erbrachten die wissenschaftlichen Untersuchungen seit 1990 sehr dürftige Ergebnisse.

- Zwischen 1990 und 1994 wurden die BSE-bezogenen tierärztlichen Überwachungen im Vereinigten Königreich ausgesetzt.
- In Erwartung der Regelung betreffend Embryonen wurde die gemeinschaftliche Gesetzgebungstätigkeit in bezug auf BSE zwischen 1990 und 1994 ausgesetzt.
- Im Rat fand zwischen 1990 und 1994 keine Debatte über BSE statt.

Obwohl die Kommission also die Existenz der in den schriftlichen Vermerken angedeuteten Desinformationspolitik leugnet, zeigen die Fakten, daß

- die wichtigsten Informationsquellen dichtgemacht wurden und
- der Rat und die Kommission begannen, ihre Pflichten zu vernachlässigen.

Diese beiden Tatbestände stehen miteinander in Zusammenhang, da der Rat, wenn der Informationsfluß unterbrochen wird und die Kommission ihre Funktion, Rechtsvorschriften vorzuschlagen, nicht ausübt, außen vor bleibt. Daraus folgt, daß die Desinformationspolitik nicht mehr auf die Öffentlichkeit beschränkt bleibt, sondern umfassend in das institutionelle Gefüge der Gemeinschaft eingreift.

Die Informationsfrage ist also von größter Bedeutung. Zwei Hauptinformationsquellen existieren: Die Ergebnisse der tierärztlichen Überwachungen und die aus den Untersuchungen resultierenden wissenschaftlichen Beweise. Bezüglich der tierärztlichen Überwachungen ist zu beachten, daß die Kommission zwar versucht hat, die Wahrheit zu verschleiern und dem Europäischen Parlament die Aussetzung der BSE-bezogenen Überwachungsmissionen im Vereinigten Königreich anzulasten, es sich dabei jedoch sehr wohl um eine Entscheidung der Kommission auf britischen Druck handelte.

Untersuchungen können dort durchgeführt werden, wo ein Anreiz vorliegt, d.h. ein Problem existiert und genügend Rohmaterial zur Durchführung der Untersuchung vorhanden ist, in diesem Fall Organe kranker Tiere. Beide Voraussetzungen waren im Vereinigten Königreich gegeben, trotzdem wurden in den Jahren der stärksten Verbreitung der Krankheit keine wissenschaftlichen Ergebnisse erzielt. Dies ist ein weiterer Faktor, der die Existenz britischer schuldhafter Verhaltensweisen belegt.

Vor der Gesetzgebung existiert eine weitere heikle Verfahrensphase: Die Tätigkeit des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses und des Ständigen Veterinärausschusses. Nachdem der Informationsfluß reduziert wurde, war die Handlungsfähigkeit beider Ausschüsse sehr eingeschränkt. Obwohl diese Frage später noch behandelt wird, sollte an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß den Vorsitz im Wissenschaftlichen Veterinärausschuß immer ein Brite führte und daß über die Hälfte der Sitzungsteilnehmer die betreffende Staatsangehörigkeit hatte.

2. VERANTWORTLICHKEITEN DER REGIERUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHES

BSE tauchte auf, nachdem aus den Vereinigten Staaten das "Carver-Greenfield"-System zur Herstellung von Fleisch- und Knochenmehl eingeführt wurde. Die britische Regierung genehmigte im Unterschied zu denjenigen anderer Mitgliedstaaten die Änderung des Fabrikationsystems für Fleisch- und Knochenmehl. Dies führte zur Entstehung von BSE. Außerdem wurden günstige Umstände für die Verbreitung weiterer Krankheitserreger geschaffen. Bei der Änderung des Herstellungsverfahrens in anderen Staaten wurde die Einführung einer Sterilisationsphase verlangt.

Die Aussagen der meisten Zeugen und der überwiegende Teil des dem Untersuchungsausschuß vorgelegten Beweismaterials legen nahe, daß das Vereinigte Königreich den Hauptteil der Verantwortung trägt. Sogar Staatssekretär Packer und der Leiter des Veterinärdienstes im Vereinigten Königreich, Herr Meldrum, bekannten, daß es Fehler im Umgang mit BSE gegeben hat. Die wichtigsten Belege für das fahrlässige Verhalten des Vereinigten Königreichs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die Behörden des Vereinigten Königreichs und die Tierkörperverwertungsanstalten

- a) widmeten den Risiken im Zusammenhang mit der Verarbeitung eines hohen Anteils von Fleischabfällen zu Fleisch- und Knochenmehl ungenügende Aufmerksamkeit, als die Traberkrankheit in den britischen Schafherden endemisch war und die Carver-Greenfield-Verarbeitungsanlagen ungenügende Sicherheit für die Vernichtung der Infektiosität boten, obwohl vorhandene Forschungsergebnisse nahelegten, daß eine Übertragung auf andere Arten möglich sei.

Zum anderen zeigt sich, daß einige Futtermittelhersteller aufgrund der Entscheidung für neue Verfahren der Tiermehlherstellung eine beträchtliche Verantwortung für die Verbreitung des Krankheitserregers tragen.

- b) gingen weiter davon aus, daß es sich, da die Traberkrankheit für Menschen harmlos war und BSE eine Variante der Traberkrankheit bei Rindern sei, ausschließlich um eine Frage der Tiergesundheit handele.

Bereits 1979 gab eine Königliche Kommission des Vereinigten Königreichs unter dem Vorsitz von Lord Zuckerman, die sich mit der Übertragung von Krankheitserregern im Verarbeitungsprozeß im allgemeinen befaßte, zu bedenken, ob es unter epidemiologischen Gesichtspunkten klug sei, verarbeitete tierische Abfälle an Wiederkäuer zu verfüttern.

- c) Im Juni 1987 war den britischen Ministern die Existenz von BSE bereits bekannt, desgleichen die Tatsache, daß die Wissenschaftler nicht ermitteln konnten, ob BSE auf andere Tierarten bzw. Menschen übertragbar sei; trotzdem beschlossen sie, nichts zu tun, und zwar bis zum 18. Juli 1988, als das Futtermittelverbot (das die vorhandenen Bestände nicht betraf) in Kraft trat. Im Dezember 1988 verbot das Vereinigte Königreich die Verwendung von Milch von mutmaßlich erkranktem Vieh für jeden anderen Verwendungszweck als die Fütterung der eigenen Kälber. Dieses Vorgehen beweist sehr

wohl, daß die britischen Behörden 1988 die Möglichkeit eines Risikos für die Volksgesundheit im Fall des Verzehrs von an BSE erkrankten Tieren vermuteten.

2. Das VK bot keine Gewähr für die Wirksamkeit des Verbots der Verfütterung von Fleisch- und Knochenmehl an Wiederkäuer:

- a) Die technischen Verfahren für die Herstellung von Viehfutter boten keine Gewähr für die Sterilisierung und Inaktivierung des BSE-Erregers bzw. des Erregers der Traberkrankheit bei Schafen (Scrapie), und sie waren nicht geeignet, die Kreuzkontamination sämtlichen Fleischmehls, das für die Verfütterung an Tiere bestimmt war, mit Säugetier-Proteinen zu verhindern; die Verfütterung von tierischen Eiweißen an Wiederkäuer unterlag zwar einem Verbot, diese Proteine wurden jedoch weiterhin bei der Herstellung von Futter für andere Tierarten verwendet;
- b) Das Fehlen adäquater Kontrollmaßnahmen und Relevanzquoten (bis August 1996 gab es im Vereinigten Königreich keine gesetzlichen Strafen zur Unterstützung des Futtermittelverbots in bezug auf Wiederkäuer) verhinderte, daß der völlige Verzicht auf Fleisch- und Knochenmehl in Futtermitteln für Wiederkäuer sichergestellt wurde;
- c) Die Regierung des Vereinigten Königreichs befragte ihre eigenen wissenschaftlichen Berater nicht zu den Konsequenzen der Verwendung von Fleisch- und Knochenmehlbeständen als Futtermittel dort, wo Wiederkäuer mit ihnen in Berührung kommen könnten. Sir Richard Southwood teilte dem Ausschuß mit, daß er hinsichtlich dieser Konsequenzen nicht befragt wurde:

"Wenn Sie mich fragen, ob die Arbeitsgruppe, in der ich den Vorsitz führte, 1988 ... die Auffassung vertreten hätte, daß ein Risiko für Herden in anderen Ländern bestünde, falls im Vereinigten Königreich (mit Fleisch- und Knochenmehl) hergestelltes Tiermehl exportiert würde, bin ich völlig sicher, daß wir diese Frage bejaht hätten. Da das Tiermehl fast sicher die Ursache des Ausbruchs im Vereinigten Königreich war, steht fest, daß es (ungeachtet des Gesetzes) unverantwortlich war, es anderswo als Futtermittel für Wiederkäuer zur Verfügung zu stellen".

Diese Anschuldigungen wurde durch die Zeugenaussagen der Herren Hoelgaard, Direktor in der GD VI, Pocchiari, Dormont und Riedinger untermauert. Darüber hinaus wurde das Thema - wie aus den dem Ausschuß übermittelten Dokumenten hervorgeht - in mehreren Sitzungen des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses erörtert. Der Europäische Verband der Tiermehlhersteller (E.U.R.A. - European Renderers Association) bekundete bereits in zahlreichen Sitzungen, die im Laufe des Jahres 1990 stattfanden, seine Besorgnisse über die Arbeitsweise der Fabrikationsanlagen im Vereinigten Königreich. In diesem Zusammenhang sei auf die Ziffern 4 und 5 der Mitteilung des EURA an den Wissenschaftlichen Veterinärausschuß vom 27. Februar 1990 verwiesen (Anlage 1):

"4. Untersuchungen in anderen Ländern der EG haben zu dem Ergebnis geführt, daß es anscheinend sehr schwierig ist, in den Futtermittelbetrieben eine völlige Trennung zwischen Futter für Wiederkäuer und anderen Futtermitteln vorzunehmen.

5. Nach Auffassung der Tiermehlhersteller ist es befremdlich, daß Gehirn, Rückenmark, Milz und andere Organe, denen ein hohes BSE-Infektionsrisiko zugeschrieben wird, immer noch in Tiermehlbetrieben verarbeitet und in der Fütterung - wenn im Grundsatz auch

nicht für Wiederkäuer - verwendet werden. Es besteht durchaus die Möglichkeit, daß in der Futtermittelindustrie Fehler begangen werden. Die Verwendung solcher Endprodukte beispielsweise als Düngemittel könnte als mögliche Ausweichmöglichkeit angesehen werden."

3. Zu Last zu legen ist dem Vereinigten Königreich die Nichteinhaltung der nationalen Verbote, mit denen die Einfuhren von Tiermehl aus dem Vereinigten Königreich unterbunden werden sollten, bzw. zumindest der Umstand, daß keine Maßnahmen zur Überwachung der einschlägigen Ausfuhren getroffen wurden. Die Liberalisierung des innergemeinschaftlichen Handels darf diese gravierende Nichteinhaltung des Grundsatzes der Zusammenarbeit, der im Verhältnis zwischen sämtlichen Mitgliedstaaten Anwendung finden muß, nicht rechtfertigen. Die von Herrn Packer, dem Staatssekretär (Permanent Secretary) im Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung, gelieferten Angaben sind äußerst aufschlußreich. Die Ausfuhren in die EG stiegen von 12.543 t im Jahre 1988 auf 25.005 t im Jahre 1989; kurz zuvor war im Vereinigten Königreich ein Verbot der Verfütterung von Fleischmehl an Wiederkäuer erlassen worden. Im Jahre 1990, zu einer Zeit also, als bereits von der Existenz nationaler Einfuhrverbote auszugehen war, wurden 10.072 t Fleischmehl exportiert; im Jahre 1991 waren es 2.720 t, 1992 1.494 t, 1993 2.226 t und 1994 2.343 t (Anlage 2).

Es ist zumindest beunruhigend, daß Futtermittelerzeuger des Vereinigten Königreichs ihre Erzeugnisse weiterhin in Drittländer exportierten (die Exporte in die EU verdoppelten sich nach dem Verbot von 1989), trotz des damals bereits vermuteten Zusammenhangs mit BSE und einer unklaren Ursprungskennzeichnung der Bestandteile. Es ist erstaunlich, daß die Verantwortung für die Erzeugung eines mangelhaften Produkts, durch die eine Katastrophe auf dem Rindfleischmarkt ausgelöst wurde, nicht entschiedener den Futtermittelerzeugern im Vereinigten Königreich zur Last gelegt wurde. Außerdem kommt die Steigerung der Exporte von britischem Tiermehl zu Niedrigpreisen infolge des von der Regierung des Vereinigten Königreichs verhängten Verbots, dieses auf ihrem Hoheitsgebiet für die Fütterung von Wiederkäuern zu verwenden, einer Dumpingpraxis gleich.

In diesem Punkt gibt es einen Widerspruch zwischen den Äußerungen der Herren Packer und Meldrum einerseits, die zwar Unzulänglichkeiten bei der Kennzeichnung zugaben, jedoch erklärten, eine einschlägige Regelung für den internationalen Handel falle in die Zuständigkeit der EG und nicht der Mitgliedstaaten, und den Aussagen der Kommission andererseits, die ihre Untätigkeit mit dem Fehlen einer Rechtsgrundlage, die ihr die entsprechende Befugnis verliehen hätte, rechtfertigt. Nichtsdestoweniger kann die von Herrn Meldrum vorgebrachte Rechtfertigung, mit der das Vereinigte Königreich unter Verweis auf den genannten Grund von jeglicher Verantwortung freigestellt werden soll, nicht akzeptiert werden. Herr Meldrum erklärte nämlich, seine Regierung habe an die verantwortlichen Stellen der Mitgliedstaaten und der Drittländer entsprechende Schreiben gerichtet; darin habe sie über das in Großbritannien bestehende BSE-Problem informiert und sie ersucht, die Verfütterung von Säugetier-Proteinen an Wiederkäuer zu untersagen.

Da große Mengen möglicherweise infizierter Wiederkäuer-Futtermittel in andere EU-Länder exportiert wurden und der Ausschuß in Zeugenaussagen hörte, daß zwischen 1985 und 1989 ebenfalls bis zu 57.000 Tiere in EU-Mitgliedstaaten exportiert wurden, vertraten der Kommissionsvertreter im Ausschuß, Herr Hoelgaard, Direktor der GD VI, und

Dr. Galo vom Nationalen Tierärztlichen Labor in Portugal die Auffassung, daß in anderen Mitgliedstaaten ca. 1.600 BSE-Fälle existieren sollten.

4. Das Vereinigte Königreich hat Druck auf die Kommission ausgeübt, um sie dazu zu bewegen, im Zuge der allgemeinen Inspektionen der Schlachthäuser, die im Zeitraum 1990-1994 regelmäßig im Zusammenhang mit der Anpassung der Anlagen an den Binnenmarkt durchgeführt wurden, auf die Untersuchung der BSE-Problematik zu verzichten. Dieser Punkt wurde vor allem von Herrn Hoelgaard in seinen Ausführungen vom 28. Oktober 1996 vor dem Untersuchungsausschuß verdeutlicht.

Sehr aufschlußreich ist die wortwörtliche Niederschrift der Ausführungen von Herrn Hoelgaard (S. 13 und 14 des Protokolls der Zeugenbefragungen): *"Ich weiß deshalb nicht, warum diese Art von Inspektionen, d.h. die Inspektion von Schlachthäusern - mit BSE als Nebenaspekt - in den nachfolgenden Jahren nicht fortgesetzt wurde; ich verfüge allerdings über eine Information, die vielleicht wichtig ist, und die mir erst vor kurzem zugänglich wurde. Nach Abschluß der Inspektion fand am 29. Juni 1990 ein Gespräch mit den Veterinärdienststellen des Vereinigten Königreichs statt. Als die Inspektoren im Zusammenhang mit Schwachstellen auch BSE ansprachen, reagierte Keith Meldrum, Leiter des Veterinärdienstes im Vereinigten Königreich, anscheinend sehr verärgert; er erklärte, die Inspektoren der Kommission seien nicht befugt, Nachforschungen über BSE anzustellen. Bei BSE handele es sich nicht um eine technische, sondern um eine politische Frage. Das Vereinigte Königreich stelle die besten Zertifikate in der Welt aus, und das Landwirtschaftsministerium zögere aus Kostengründen und Gründen der Vertraulichkeit, die Schlachthöfe mit EDV-Anlagen auszustatten"* (Anlage 32).

Das Fehlen von BSE-bezogenen Überwachungen zwischen 1990 und 1994 erscheint symptomatisch für eine Aussage der britischen Zeugen vor dem Ausschuß, daß sie alles wußten, was zu wissen war, und das Problem ohne "Einmischung" von außen bewältigen konnten. Außerdem herrschte in der Angelegenheit eine Art "wohlwollende Untätigkeit" (eine Bereitschaft, die Briten mit einem britischen Problem fertigwerden zu lassen) seitens der Kommission und über die Veterinärausschüsse auch der anderen Mitgliedstaaten.

Zu bedauern ist, daß insbesondere hochrangige Beamte der GD VI sich den Wünschen von Herrn K. Meldrum, Leiter des Veterinärdienstes im Vereinigten Königreich, fügten, d.h. daß die Inspektoren der Kommission nicht befugt seien, BSE-Fragen im Vereinigten Königreich zu untersuchen, obwohl diese Inspektoren BSE-bezogene Mängel in einigen Schlachthäusern festgestellt hatten.

Ein mangelndes Problembewußtsein von Herrn Meldrum wird auch durch die Tonbandaufzeichnung der Sitzung des Ständigen Veterinärausschusses vom 05.09.1989 dokumentiert:

"Da für den Menschen keine Gefahr besteht, müssen wir bei unseren Vorschlägen erneut extreme Vorsicht walten lassen. Denn die Öffentlichkeit ist beunruhigt. Sie ist besorgt wegen dieser neuen Krankheit, und eigentlich handelt es sich eher um ein Vertrauensproblem der Verbraucher als um ein Verbraucherschutzproblem."

"Wir behaupten jedoch, daß weder eine Gefahr noch Beweise für derartige Gefahren existieren."

5. Der Einfluß der britischen Denkweise auf die Kommission wurde offensichtlich durch das Übergewicht britischer Sachverständiger und Beamter des Landwirtschaftsministeriums im BSE-Unterausschuß des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses gestärkt. Dieses resultierte ursprünglich aus der Tatsache, daß das Vereinigte Königreich weit mehr Erfahrung mit BSE hatte als irgendein anderer Mitgliedstaat. Bei anderen Krankheiten stammten die Sachverständigen auch vorherrschend aus dem betroffenen Mitgliedstaat, z.B. bei der Schweinepest.

Doch muß darauf hingewiesen werden, daß in der Untergruppe "BSE" des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses fast immer ein Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs den Vorsitz führte, was Erwägungen in bezug auf Objektivität und Unparteilichkeit besondere Bedeutung verlieh. Außerdem werden die Protokolle von einem Kommissionsbediensteten auf Zeit verfaßt, der die britische Staatsangehörigkeit besitzt. Die Anwesenheitsliste in einigen uns übermittelten Protokollen spricht für sich selbst (Anlage 3):

- Sitzung vom 5. Februar 1990: 9 Teilnehmer, davon 4 Briten;
- Sitzung vom 28. Mai 1990: 9 Teilnehmer, davon 5 Briten;
- Sitzung vom 28. September 1994: 10 Teilnehmer, davon 4 Briten;
- Sitzung vom 19. Juni 1995: 9 Teilnehmer, davon 4 Briten.

Das Übergewicht von Wissenschaftlern und Beamten aus dem Vereinigten Königreich bedeutete daher, daß der Wissenschaftliche Veterinärausschuß dazu tendierte, die Denkweise des britischen Ministeriums für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung wiederzugeben.

6. Das Vereinigte Königreich hat sich auf eine partielle Lektüre der von den Wissenschaftlern ausgesprochenen Ratschläge und Warnungen beschränkt. Die Standpunkte einiger Wissenschaftler die sich kritischer äußerten, blieben unberücksichtigt. Mitglieder der Southwood-Kommission erklärten öffentlich, daß die Protokolle ihrer Sitzungen von einem Beamten des Landwirtschaftsministeriums des Vereinigten Königreichs verfaßt wurden und Auslassungen und Widersprüche aufwiesen.

Erst am 20. März 1996 wurde die schwerwiegende und drohende Gefahr einer möglichen Übertragung auf den Menschen von der Regierung des Vereinigten Königreichs eingestanden. Die Forschungsanstrengungen wurden viel zu lange durch die Überzeugung beeinflusst, daß die Krankheit eine Form der Traberkrankheit bei Rindern sei, was zu mangelnder Forschung auf dem Gebiet übertragbarer transmissibler spongiformer Enzephalopathien und ihres möglichen Zusammenhangs mit der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit beim Menschen führte.

Zum anderen blieben die notwendigen Forschungsanstrengungen aus, die Forschungsvorgaben wurden nicht korrekt konzipiert, um rasch Informationen zu erhalten und zu ermitteln, welches Risiko für den Menschen bestand. Man ging sogar soweit, die Arbeit von Wissenschaftlern zu behindern, die angesichts der unzulänglichen Vorsichtsmaßnahmen eine besonders kritische Haltung einnahmen. In einigen Fällen sind auch der EU Versäumnisse vorzuwerfen: Nach Darstellung des britischen Landwirtschaftsministeriums wandte das Vereinigte Königreich für die BSE-Forschung einen Betrag von 60 Mio. Pfund auf, während die EU lediglich 3.745.000 ECU ausgegeben hat (Anlage 4).

Obwohl die Regierung des Vereinigten Königreichs weiterhin behauptet, daß sie wissenschaftliche Ratschläge immer akzeptierte, bestätigte Professor Southwood, daß seine Arbeitsgruppe 1988 besonders besorgt gewesen sei wegen des möglichen Risikos für Kinder aufgrund homogenisierter Rindfleischerzeugnisse in Babynahrung und den Verzicht auf spezifizierte Rinderschlachtabfälle (SBM) in Babynahrung empfahl. Diese Empfehlung wurde von der Regierung des Vereinigten Königreichs über ein Jahr lang nicht berücksichtigt (Schreiben von Professor Southwood an Herrn Böge - PE 220.549).

7. Die Regierung des Vereinigten Königreichs erfüllte die auf der Sondertagung des Rates vom 6. und 7. Juni 1990 (welche aufgrund der ersten BSE-Krise einberufen worden war) eingegangenen Verpflichtungen nicht adäquat. Im Protokoll der genannten Ratstagung heißt es unter dem Punkt "Schlußfolgerungen": "Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß das Vereinigte Königreich beabsichtigt, einen Mechanismus zur Überwachung von Rinderbeständen einzuführen, in denen BSE diagnostiziert wurde, einschließlich der Untersuchung von Vieh und Schlachtkörpern aus diesen Beständen in zugelassenen Schlachthäusern. Die Ergebnisse werden der Kommission und den Mitgliedstaaten zwecks Beurteilung durch den Ständigen Veterinärausschuß übermittelt" (Anlage 10).

Besonders schwer wiegt der Umstand, daß das Vereinigte Königreich seiner Verpflichtung zur Ermittlung infizierter Bestände - was der entscheidende erste Schritt zur Ausmerzung der Krankheit gewesen wäre - niemals ausreichend nachgekommen ist. Außerdem erschwert die nicht erfolgte Überwachung des Tierhandels zwischen BSE-freien und BSE- befallenen Beständen bis heute eine fachgerechte Ausmerzungs politik.

Die Tatsache, daß das Vereinigte Königreich dieser Verpflichtung niemals nachgekommen ist, bedeutet seinerseits einen Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikel 5 des Vertrags.

8. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Identifizierung, Kennzeichnung und Registrierung der Bewegungen der Rinder wurden nicht eingehalten. Formell gab es strenge und eindeutig festgelegte Verpflichtungen: Am 15. Oktober 1990 trat die "Bovine Animals Order 1990" (SI 1990/1867) in Kraft, die zur Umsetzung der Kommissionsentscheidung 90/261/EWG erlassen wurde. In Artikel 1 Absatz 2 der genannten Entscheidung wird folgendes verfügt: "Das Vereinigte Königreich macht zur Sicherstellung der Kennzeichnung der Tiere von Informatikregistern vollen Gebrauch." Zudem wurden die Vorschriften der Entscheidung 1995 noch weiter verschärft.

Zum anderen wurde in Artikel 11 der Richtlinie 92/102/EWG über die Identifizierung und Registrierung der Tiere den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auferlegt, sich für Rinder ab dem 1. Februar 1992 auf EDV-Register und ein Identifizierungssystem zu stützen, das die in der Richtlinie festgelegten Auflagen erfüllt.

Am 7. Juni 1990 wurden Ausfuhrbeschränkungen für Fleisch aus Herden verhängt, in denen in den vergangenen zwei Jahren BSE-Fälle diagnostiziert wurden (Entscheidung der Kommission 90/261/EWG zur Änderung der Entscheidungen 89/469/EWG und 90/200/EWG). Die Mängel im britischen Registrierungssystem führten zur Entstehung von "Auffangbetrieben" (die Frage wurde vom britischen Parlament diskutiert). Diese Betriebe, die bereits eine hohe BSE-Quote verzeichneten, kauften Tiere im Anfangsstadium der Krankheit und kassierten die Entschädigung für die Schlachtung der kranken Tiere. Die

Zuchtbetriebe, die die kranken Tiere verkauften, entgingen den Restriktionen, indem sie ihre tatsächliche Situation "bereinigten".

Diese Entwicklung unterminierte die Glaubwürdigkeit der Seuchenstatistiken und erschwerte Erforschung und Kontrolle der Krankheit. Außerdem bewirkte sie einen Effizienzverlust bei den gemeinschaftlichen Bestimmungen, und die Konsumenten wurden einem vermeidbaren Risiko ausgesetzt. Die fehlende Anwendung der Bestimmungen über die Identifizierung, Registrierung und Kontrolle stellt die Seriosität jeglichen selektiven Schlachtungsprogramms der Art, wie es auf dem Gipfel in Florenz erwogen wurde, in Frage.

Die Tatsache, daß das Vereinigte Königreich sich nicht an diese Bestimmungen gehalten hat, bedeutet seinerseits einen Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikel 5 des Vertrags. Zu bedauern ist auch, daß die Kommission nicht die im Vertrag, insbesondere Artikel 169, vorgesehenen Rechtsmittel eingelegt hat, um die tatsächliche Anwendung der Gemeinschaftsbestimmungen sicherzustellen.

9. Die Vorschriften der Richtlinie 89/662/EWG über die veterinärmedizinischen Kontrollen im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes wurden nicht eingehalten. Gemäß dieser Richtlinie oblag es dem Ursprungsland (dem Vereinigten Königreich in bezug auf seine Ausfuhren), die strikte Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Auflagen und der vorgeschriebenen Inspektionen für sämtliche Lieferungen von tierischen Erzeugnissen auf den Gemeinschaftsmarkt zu gewährleisten. Außerdem enthält die Richtlinie konkrete Verpflichtungen für den Fall des Auftretens von Tierseuchen; vorgeschrieben ist ferner die jährliche Übermittlung eines Programms mit den durchzuführenden Kontrollen an die Kommission.

Überraschend ist die Erklärung von Herrn Packer, der seine Regierung von jeglicher Schuld freisprechen will mit der Behauptung, es gebe keine Belege für die Nichteinhaltung der Vorschriften. Verstöße lassen sich nur sehr schwer feststellen, wenn keine Kontrollen durchgeführt werden.

Die Tatsache, daß das Vereinigte Königreich sich nicht an diese Bestimmungen gehalten hat, bedeutet seinerseits einen Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikel 5 des Vertrags. Zu bedauern ist auch, daß die Kommission nicht die im Vertrag, insbesondere Artikel 169, vorgesehenen Rechtsmittel eingelegt hat, um die tatsächliche Anwendung der Gemeinschaftsbestimmungen sicherzustellen.

10. Vorzuwerfen ist dem Vereinigten Königreich seine Blockadehaltung in den Gemeinschaftsorganen, mit der die Kommission und der Rat dazu gedrängt werden sollten, das Ausfuhrverbot aufzuheben oder zu lockern. Die eindeutige Androhung von politischen Konsequenzen bei Nicht-Aufhebung des Exportverbotes für Gelatine spiegelt sich in dem Schreiben des britischen Ministerpräsidenten vom 3. Mai 1996 an die EU-Kommission sowie in der Antwort von Herrn Santer vom 8. Mai 1996 wider (Anlage III, Teil B). Im genannten Schreiben von Herrn Major an Herrn Santer wird insbesondere Druck auf die Kommission ausgeübt, das Verbot in bezug auf Gelatine, Samen und Talg aufzuheben, und die Kommission wird aufgefordert, dem Rat einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen. So wird im ersten Absatz dieses Schreibens folgendes behauptet: "Lassen Sie mich daher die unbedingte Notwendigkeit unterstreichen, das Ausfuhrverbot in bezug auf Gelatine, Talg und Samen aufzuheben und den Weg zu bereiten für eine weitere rasche Lockerung und Aufhebung des vollständigen Verbots in rascher Frist. Das erste Erfordernis dafür ist ein

Vorschlag der Kommission. Ich hoffe sehr, daß Sie dafür sorgen werden, daß ein derartiger Vorschlag gemäß der von Franz Fischler geäußerten Absicht für die Sitzung der nächsten Woche vorgelegt wird. Wir werden unser ganzes Gewicht in die Waagschale werfen, um andere Mitgliedstaaten zu überzeugen, diesen zu unterstützen".

Präsident Santer erklärte bei seinem Erscheinen vor dem Untersuchungsausschuß, er betrachte die Haltung der britischen Regierung als eine Form von Erpressung, was einem Mißbrauch der Rechte und Pflichten eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 5 des EG-Vertrags gleichkommt.

Die Haltung der Kommission als Reaktion auf den Druck aus dem Vereinigten Königreich spiegelt sich in dem Protokoll Sitzung der Kommission vom 5. Juni 1996 (Anlage 5) wider: In der Sitzung gab Kommissionsmitglied Fischler seine Absicht bekannt, den Beschluß über die teilweise Aufhebung des Ausfuhrverbots zu erlassen. Hier liegt eindeutig ein Rechtsmißbrauch und eine Erpressung der Gemeinschaftsinstitutionen durch das VK vor, die eindeutig gegen die in Artikel 5 des EG-Vertrags allen Mitgliedstaaten auferlegten Verpflichtungen verstößt. In dem genannten Protokoll heißt es: "Die Kommission beauftragt Herrn Santer, an Herrn Major ein Schreiben zu richten, in dem er ihn über die Absichten der Kommission unterrichten und ihn gleichzeitig auffordern soll, den Beschluß über die Verweigerung der Mitarbeit am Beschlußfassungsprozeß der EU zu überdenken."

Ergebnis des Drucks des Vereinigten Königreichs auf Kommission und Rat, in dem das Vereinigte Königreich in letzter Minute Unterstützung von Delegationen erhielt, die zuvor starke Widerstände gegen die teilweise Aufhebung des Embargos gezeigt hatten, war die Annahme eines Beschlusses zur teilweisen Aufhebung des Embargos durch die Kommission. Die betreffenden Ereignisse wurden von einigen Abgeordneten in der Aussprache mit Kommissionsmitglied Fischler im Plenum des EP vom 6. Juni 1996 scharf kritisiert.

Zu beachten ist, daß die durch das Embargo hervorgerufene Empörung im krassen Gegensatz zur gedämpften Reaktion des Vereinigten Königreichs auf frühere Verbote von britischem Rindfleisch durch die Vereinigten Staaten und andere Länder einschließlich Australien, Kanada und selbst die eigene Kronkolonie des Vereinigten Königreichs, Hongkong, steht.

11. Das Vereinigte Königreich zeigte nur geringen Eifer bei den Kontrollen zur Aufrechterhaltung des Ausfuhrverbots für Fleisch und Fleischserzeugnisse. Dies wird in dem Schreiben, das Herr Fischler am 10. September 1996 an den britischen Landwirtschaftsminister richtete, und in der Antwort von Herrn Hogg vom 25. Oktober 1996 überdeutlich (Anlage 6). In seinem Schreiben bekundete Herr Fischler die Besorgnis der Kommission aufgrund der Inspektionen, die in der Zeit vom 22. bis 26. Juli 1996 im Vereinigten Königreich durchgeführt worden waren: Bei einem Besuch im Hafen von Dover war festgestellt worden, daß die Lieferungen von Rindfleischerzeugnissen in die Mitgliedstaaten nicht den in der Entscheidung 96/239/EWG vorgeschriebenen Kontrollen unterzogen wurden.

Bereits früher war es zu ähnlichen Versäumnissen seitens des VK gekommen. Die Regierung des Vereinigten Königreichs, erstes Opfer, aber auch Hauptverantwortlicher für die katastrophalen Auswirkungen dieser Epidemie muß einige offensichtliche fahrlässige Verhaltensweisen zugeben, nachdem sie die Gefahren von BSE jahrelang unterschätzt und aus politischen Gründen (Anlage III Teil B) für die Aufhebung des Embargos betreffend

Gelatine gekämpft hat. Mit dieser laxen Haltung nicht zufrieden, hat die britische Regierung das in bezug auf Mehl seit 1989 verhängte Embargo nicht respektiert, und von 1990 bis 1994 wurden bei dem Embargo unterliegendem Rindfleisch und den verarbeiteten Erzeugnissen unangemessene Kontrollen durchgeführt.

12. Als das Vereinigte Königreich das selektive Schlachtungsprogramm aussetzte und formell keinerlei Alternative vorschlug, verstieß es gegen den auf der Tagung des Europäischen Rates in Florenz vereinbarten Zeitplan. Zwar ist in den auf dem Gipfel erzielten Vereinbarungen die Möglichkeit einer Änderung des Schlachtungsprogramms vor dem Hintergrund neuer wissenschaftlicher Daten vorgesehen, doch erforderlich sind dafür auf jeden Fall die Vorlage eines neuen Programms zur Ersetzung des vorherigen Programms und die Zustimmung der Kommission und des Ständigen Veterinärausschusses zu dem neuen Programm. Den Antworten der Kommission vom September 1996 zufolge stand die Zustimmung des britischen Parlaments zu dem selektiven Schlachtungsplan noch aus. Es hat jedoch den Anschein, daß die Schlachtungen im Vereinigten Königreich fortgesetzt werden. Außerdem hat das Vereinigte Königreich vor kurzem gegenüber den Medien seine Absicht bekundet, ein umfassendes Schlachtungsprogramm einzuleiten, das sogar über das ursprüngliche auf dem Gipfel von Florenz vorgesehene Programm hinausgehen könnte. Allerdings beschloß die britische Regierung erst am 16. Dezember 1996, das in Florenz vereinbarte Schlachtungsprogramm durchzuführen. Auf jeden Fall wirft die Verfahrensweise weiterhin Probleme auf: Das Vereinigte Königreich darf keine einseitigen Maßnahmen treffen, die nicht mit der EU vereinbart und anschließend vom Ständigen Veterinärausschuß und der Kommission gebilligt worden sind, damit das Ausfuhrverbot möglichst rasch aufgehoben werden kann.

Die Tatsache, daß das Vereinigte Königreich seine auf dem Gipfel von Florenz vereinbarten Verpflichtungen sechs Monate lang nicht uneingeschränkt erfüllt hat, bedeutet seinerseits einen Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikel 5 des Vertrags.

13. Mit der Weigerung des britischen Ministers Hogg vor dem Untersuchungsausschuß auszusagen, verstößt die britische Regierung gegen die Verpflichtungen, die den Mitgliedstaaten gemäß dem Interinstitutionellen Beschluß vom 19. April 1995 (Artikel 3 Absatz 2) obliegen. Dies wird in den Schreiben deutlich, die Minister Hogg am 25. September und am 10. Oktober an den Ausschuß gerichtet hat (Anlage 7). Gemäß dem Bericht, den der Juristische Dienst des EP am 8. Oktober 1996 dem Untersuchungsausschuß vorgelegt hat (Anlage 8), kann bei einem "Permanent Secretary" eines Ministeriums der britischen Regierung nicht davon ausgegangen werden, daß er die rechtliche Stellung eines "Mitglieds der Regierung" im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des genannten gemeinsamen Beschlusses des Parlaments, des Rates und der Kommission über Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments besitzt.

Die fehlende Bereitschaft der britischen Regierung, zur Klärung der Verantwortlichkeiten für die BSE-Krise durch Herausgabe von Dokumenten beizutragen, hat den Untersuchungsausschuß in seiner Arbeit wesentlich behindert. Außerdem offenbart die Weigerung des britischen Landwirtschaftsministers, vor dem Untersuchungsausschuß auszusagen, ein eklatantes Desinteresse am Schutz der Interessen der britischen Landwirte.

14. Die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs haben seit 1988 eine Vielzahl von Vorschriften erlassen, die die verschiedenen Aspekte des Schutzes vor möglichen BSE-

Risiken abdecken. Somit besteht das Problem nicht im Fehlen geeigneter legislativer Vorkehrungen, sondern in der Haltung der Regierung, die weder die korrekte Anwendung der Vorschriften sichergestellt noch die erforderlichen Kontrollen durchgeführt hat. Außerdem hat die britische Regierung - wahrscheinlich auf Drängen der Fleischindustrie - ihrerseits Einfluß auf den Veterinärdienst der EU-Kommission genommen, um zu versuchen, die Angelegenheit auf den nationalen Rahmen zu beschränken und auf diese Weise gemeinschaftliche Inspektionen und die Verbreitung von Informationen über das wahre Ausmaß der Tierseuche zu verhindern, die einige Mitgliedstaaten um des Schutzes der Gesundheit ihrer Bürger willen zu einseitigen Maßnahmen veranlaßt hätten.

Schlußendlich läßt sich das Verhalten der aufeinanderfolgenden Regierungen des Vereinigten Königreichs oft als Weigerung auslegen, die loyale und transparente Zusammenarbeit zu verwirklichen, die die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union selbst über die Vertragsbestimmungen hinaus prägen muß.

Der Ausschuß erkennt an, daß im Vereinigten Königreich Regionen existieren, in denen nur wenige BSE-Fälle aufgetreten sind und die Tiere streng überwacht und beobachtet wurden.

3. ERMITTLUNG UND ZUWEISUNG VON VERANTWORTLICHKEITEN ZWISCHEN RAT UND KOMMISSION

Die Ermittlung und Zuweisung von schuldhaftem Verhalten bei den Gemeinschaftsorganen Rat und Kommission ist aus verschiedenen Gründen sehr kompliziert:

1. Ein Grund ist die Beschaffenheit des Problems. Zunächst glaubte man, bei BSE handele es sich um eine Variante der Traberkrankheit bei Schafen (Scrapie), mit der Rinder infiziert worden seien. Indem man die Parallele zu Scrapie - einer weitgehend bekannten und für den Menschen ungefährlichen Krankheit - herstellte, gelangte man zu der Auffassung, das Thema BSE betreffe ausschließlich die Gesundheit der Tiere.

Doch als immer mehr zur Gewißheit wurde, daß sich BSE von der Traberkrankheit unterscheidet, und außerdem mit dem Nachweis bei Katzen festgestellt wurde, daß der BSE-Erreger imstande ist, die Artengrenze zu überwinden, nahm das Thema allmählich eine neue Dimension an, die weit über den veterinärmedizinischen Aspekt bzw. den Aspekt der Tiergesundheit hinausgeht, so daß der Schutz der Gesundheit der Verbraucher an oberste Stelle tritt.

2. Als zweiter Grund sind das System der Beschlußfassung bei veterinärmedizinischen Fragen sowie die Rolle des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses und des Ständigen Veterinärausschusses zu nennen.

Im allgemeinen stützt die Kommission ihre Legislativvorschläge auf die Berichte des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses, dessen Mitglieder von der Kommission auf Vorschlag der Mitgliedstaaten benannt werden. Dieser Ausschuß wird damit als beratendes Organ der Kommission tätig.

Der von der Kommission auf der Grundlage der Empfehlungen des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses ausgearbeitete Vorschlag wird zur Annahme dem Ständigen Veterinärausschuß übermittelt, der als Regelungsausschuß fungiert und nach dem sogenannten Contre-filet-Verfahren arbeitet, d.h. der Vorschlag der Kommission wird vollstreckbar, sofern er die erforderliche Mehrheit erhält. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, muß die Kommission den Rat befassen. Es kann durchaus sein, daß auch im Rat keine ausreichende Mehrheit für eine Ablehnung des Vorschlags der Kommission zustandekommt; in diesem Fall verfügt die Kommission über die Befugnis, den Vorschlag - in Ermangelung eines Aufhebungsbeschlusses des Rates - in eigener Regie anzunehmen. Nach diesem Verfahren wurde die Kommissionsentscheidung 94/362 über die Aufhebung des Ausführverbotes für Rindersamen, Talg und Gelatine angenommen.

Daher teilen sich in der Regel der Rat, die Kommission, der Ständige Veterinärausschuß und der Wissenschaftliche Veterinärausschuß die Verantwortung. Der komplizierte Charakter des Komitologie-Systems und die Undurchsichtigkeit der betreffenden Verfahren erschweren zusätzlich die Zuweisung von Verantwortlichkeiten an einzelne Organe oder Ausschüsse und ermöglichen die Abschiebung der politischen und administrativen Verantwortung seitens einer Institution auf eine andere.

Der Ständige Veterinärausschuß übt per Delegation Befugnisse des Rates aus. Allerdings beruft die Kommission ihn ein und setzt die Tagesordnungen fest. In der Kommission sind in Referat BII 2 Beamtenstellen für die Ausübung der Funktionen eines Sekretärs des Ständigen Veterinärausschusses für Tiergesundheit und des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses für öffentliche Gesundheit vorgesehen. Diese Stellen waren 1995 noch nicht besetzt. Aus den Aussagen von Frau Amendrup ging hervor, daß der Ständige Veterinärausschuß politischem Druck ausgesetzt war und nur teilweise Kenntnis der Informationen des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses hatte.

Obwohl die Kompetenzen des Ständigen Veterinärausschusses vom Rat delegiert waren, stellt sich heraus, daß die Kommission die Kontrolle ausübt. Nichtsdestoweniger stützt sie sich bei ihren Beratungen auf die Berichte des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses. - Außerdem ist die britische Kontrolle dieses Ausschusses durch die Einberufungen, Tagesordnungen, Sitzungsteilnehmer und Verfassung der Protokolle klargeworden.

Die Abgabe der Kontrolle an eine andere Instanz und die mangelnde Weiterverfolgung können als schuldhafte Verhaltensweise des Rates ausgelegt werden. Allerdings sollte der Großteil der Verantwortung den Instanzen angelastet werden, die letztendlich die Kontrolle über diese Verfahren ausgeübt haben.

3. Ein dritter Grund ist die Wirkungsweise des Subsidiaritätsprinzips in Fragen, die die Volksgesundheit betreffen. Hier ist zwischen der Zeit vor und nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht zu unterscheiden. Mit dem neuen Vertrag wurde der EU ab dem 1. November 1993 die gemeinsame Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten für den Schutz der Volksgesundheit übertragen (Artikel 129 EGV), auch wenn sich die EU bisher außerstande zeigte, eine gemeinschaftliche Politik auf dem Gebiet der Volksgesundheit einzuleiten.

Nichtsdestoweniger gab es - wie in der Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Europäischen Parlaments vom 25. November 1996 (Anlage Nr. 9) verdeutlicht wird - bereits in der Zeit vor Maastricht Rechtsvorschriften, die die Kommission verpflichteten, bei der korrekten Anwendung der gemeinsamen Marktordnungen im Rahmen der GAP dem Schutz der Gesundheit Rechnung zu tragen.

Unlängst wurden die Zuständigkeiten der Kommission für den Schutz der Volksgesundheit vom Gerichtshof in dem am 12. Juli 1996 in der Rechtssache C-180/96 verkündeten Beschluß und im Beschluß des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 13. Juli 1996 in der Rechtssache T-76/96 bekräftigt.

Es ist daher nicht hinzunehmen, daß das Subsidiaritätsprinzip als Vorwand mißbraucht wird, um die Verantwortung für schuldhafte Versäumnisse wie fehlende Umsetzung und fehlende Kontrollen von Gemeinschaftsrecht durch Rat oder Kommission von einem der institutionellen Akteure zum anderen zu schieben. Dieses ist jedoch während der Arbeit des Untersuchungsausschusses wiederholt geschehen.

4. Ein weiterer Grund ist die Verteilung von Zuständigkeiten auf verschiedene Dienststellen der Kommission, was den Schutz der Volksgesundheit vor möglichen Risiken durch Nahrungsmittelerzeugnisse anbelangt. So beschäftigten sich mit BSE die GD VI (Landwirtschaft), die GD III (vorher Binnenmarkt, jetzt Industrie), die für Verbraucherschutz zuständige Dienststelle (gegenwärtig GD XXIV) und die GD V (Direktion Gesundheit und Sicherheit).

Diese Aufsplitterung von Zuständigkeiten spielte einem unkoordinierten und wenig zielgerichteten Vorgehen der verschiedenen Dienststellen sowie der Zurückweisung der Verantwortung für die Mißstände seitens der zuständigen Dienststellen der Kommission in die Hände und verhinderte einen integrierten Ansatz, was noch dadurch verschärft wurde, daß sich vorrangig die GD VI für das BSE-Dossier zuständig erklärte. Eine konzertierte Politik wäre mit Hilfe eines Organs nach dem Vorbild der "Food and Drug Administration" in den Vereinigten Staaten bzw. der Gesundheitsverwaltungen einiger Mitgliedstaaten oder auch durch die Einrichtung einer Europäischen Gesundheitsagentur möglich gewesen.

Allerdings ist zu berücksichtigen, daß in allen genannten Direktionen und Dienststellen Humanressourcen existierten, die sich mit dem Thema befassen und die möglichen Risiken für die Gesundheit von Tieren und Menschen hätten verhüten und ausmerzen müssen. Die fehlende Koordinierung und die schlechte Funktionsweise rechtfertigen nicht die Versäumnisse in Bezug auf Steuerung und Übermittlung der Information, die eher auf persönlicher und administrativer Ebene denn auf institutioneller Ebene zuzuordnen sind.

4. VERANTWORTLICHKEITEN DES RATES

Da der Rat das Vertretungsorgan der Mitgliedstaaten ist, muß analysiert werden, welche Verantwortung ihm auf institutioneller Ebene zur Last zu legen ist. Zum anderen gibt es Mitgliedstaaten, denen individuelle Verantwortlichkeiten anzulasten sind; dies gilt vor allem für das VK, das wegen seiner besonderen Bedeutung in einem eigenständigen Kapitel behandelt wird. In anderen Mitgliedstaaten oder Gemeinschaftsinstitutionen, z.B. in Frankreich oder Portugal, wurden Untersuchungsausschüsse eingesetzt. Daher sind sie zuständig für die Ermittlung der

Verantwortlichkeiten der betreffenden Staaten. Das schließt nicht aus, daß es weitere Mitgliedstaaten mit größeren oder geringeren Verantwortlichkeiten bezüglich der Bewältigung der Krise gibt, die jedoch sinnvollerweise von den zuständigen parlamentarischen Instanzen zugewiesen werden sollten.

Was die Aktivitäten des Rates und des Ständigen Veterinärausschusses angeht, stützen wir uns auf die Zeugenaussagen des irischen Landwirtschaftsministers Yates, der sich in seiner Eigenschaft als amtierender Präsident des Rates der Landwirtschaftsminister äußerte, und der stellvertretenden Direktorin des Veterinärdienstes Dänemarks, Frau Amendrup, die gleichzeitig dem Ständigen Veterinärausschuß angehört.

Bei seinem Bemühen, den Zuständigkeitsbereich des Rates abzugrenzen, wies Herr Yates darauf hin, daß die legislativen Befugnisse im Veterinärbereich - und stärker noch im Bereich der Volksgesundheit - gemeinsam von der Kommission, dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten wahrgenommen werden. Nichtsdestoweniger oblag dem Rat die Aufgabe, Impulse zu geben, politische Leitlinien aufzustellen und gleichzeitig eine enge Zusammenarbeit mit der Kommission herbeizuführen. Der amtierende Ratspräsident unterstrich, daß eine Verantwortung des Rates in mehreren wichtigen Themenfeldern auszuschließen sei: "... Die Verbreitung von Informationen über BSE, die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen über BSE, die Kontrollen von Produktion und Ausfuhren von aufbereiteten tierischen Proteinen sowie die Kontrollen des zeitlich befristeten Ausfuhrverbots für lebende Tiere, Rindfleisch und Erzeugnisse auf Fleischbasis fallen nicht in den Verantwortungsbereich des Rates, da die entsprechenden Zuständigkeiten bei der Kommission bzw. den Mitgliedstaaten liegen."

Demgegenüber ist der Ausschuß der Auffassung, daß der Rat sich in dieser Form seiner Verantwortung nicht entziehen kann. Im Hinblick auf die im vorliegenden Bericht aufgezeigten Defizite der Arbeit des Ständigen Veterinärausschusses, der durch die Vertreter der Mitgliedstaaten auch im Auftrag des Rates handelt, ist der Rat für die Untätigkeit und Verzögerungen bei der Seuchenbekämpfung im VK, die Fehlentscheidungen und die schlechte Koordinierung im Hinblick auf den Gesundheitsschutz und die Desinformation der Öffentlichkeit mitverantwortlich.

Der Rat hat trotz deutlicher Hinweise auf die Nichteinhaltung der von ihm selbst beschlossenen Ausfuhrverbote und Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit keine wirksame Initiative zu deren Durchsetzung ergriffen und auch nicht auf die Kommission in einer Weise eingewirkt, daß diese eingehalten wurden. Auch der Rat hat im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes den Wirtschaftinteressen der Fleischindustrie politisch Vorrang vor dem Gesundheitsschutz eingeräumt. Schuldhaftes Verhalten liegt vor allem in der politischen Nachgiebigkeit gegenüber den Erpressungsversuchen des Vereinigten Königreichs zwischen 1995 und 1996.

Vor der BSE-Krise im März 1996 behandelte der Rat der Landwirtschaftsminister in seinen Tagungen vom 6./7. Juni 1990 und vom 18./19. Juli 1994 das Thema BSE als gesonderten Beratungsgegenstand (Anlage 10). Beide Tagungen wurden einberufen, um die von einigen Delegationen (Frankreich und Deutschland) angedrohten einseitigen Maßnahmen abzuwenden; gleichzeitig forderten die beiden Delegationen größere Garantien für die Einfuhren von Fleisch aus Großbritannien.

Zum anderen erhoben einige Delegationen - wie den uns übermittelten Dokumenten zu entnehmen ist - auf weiteren Tagungen des Rates folgende Forderungen:

- BSE solle zwecks Auswertung der jüngsten wissenschaftlichen Daten auf die Tagesordnung gesetzt werden (deutsche Delegation in den Ratstagungen vom 25./26. April 1994, 30./31. Mai 1994 und 20./21./22./23. und 24. Juni 1994) (Anlage 11).
- Man solle sich darum bemühen, den Rat der Gesundheitsminister an etwaigen Vorkehrungen zum Schutz der Volksgesundheit zu beteiligen (deutsche Delegation in der Ratstagung vom 28./29. März 1994) (Anlage 12).
- Man solle auf eine Verstärkung der Kontrollmaßnahmen bei der Fütterung von Wiederkäuern und der Verwendung potentiell gefährlicher Gewebe für die Herstellung von Kosmetika und Arzneimitteln hinwirken (französische Delegation am 28./29. März 1994 und 25./26. April 1994) (Anlagen 11 und 12).
- Man möge den von der französischen Delegation dem Rat der Gesundheitsminister vorgelegten Antrag zur Kenntnis nehmen, die von Frankreich ergriffenen einseitigen Maßnahmen hinsichtlich des Verbotes der Verwendung der Gewebe von Risikorindern für die Herstellung von Kosmetikartikeln, Arzneimitteln und Säuglingsnahrung allgemein anzuwenden (Tagung vom 30./31. Mai 1994) (Anlage 11).

Im Anschluß an die am 20. März 1996 von der britischen Regierung abgegebene Erklärung zum Vorliegen neuer wissenschaftlicher Daten trat der Rat vom 1.-3. April und am 29./30. April 1996 jeweils zu einer Sondertagung zusammen (Anlage 13). Auf diesen beiden Tagungen wurden der Ernst der Lage anerkannt und eine Reihe von Dringlichkeitsmaßnahmen sowohl zum Schutz der Gesundheit als auch zur Aufrechterhaltung des Rindfleischmarktes gefordert. Im Verlauf des gesamten Jahres 1996 wurde das Thema wiederholt behandelt, da der Rat die Erklärungen der britischen Delegation zur Entwicklung der Lage mit Blick auf eine Bewältigung der Krise erwartete.

Zum anderen trat der Rat der Gesundheitsminister am 30. März 1994 auf Vorschlag der deutschen Delegation zusammen, um die möglichen Risiken der Übertragung von BSE auf den Menschen zu erörtern; die deutsche Delegation beantragte die Aufnahme einer Erklärung in das Protokoll, in der auf die Verabschiedung weiterer Schutzmaßnahmen gedrängt wurde (Anlage 14). Ab März 1994 hat sich der Rat der Gesundheitsminister im gesamten Verlauf des Jahres mehrmals mit dem Thema befaßt.

Eindeutige Belege für den sektoralen Ansatz, mit dem man an das Thema herangeht, sind die Debatte im Rat der Forschungsminister auf seiner Tagung vom 7. Oktober 1996 und die Ausführungen von Kommissionsmitglied Cresson, wie sie dem Protokoll der Sitzung der Kommission vom 9. Oktober zu entnehmen sind: "Frau Cresson unterrichtet über das enttäuschende Ergebnis der Diskussion des Rates der Forschungsminister über diesen Punkt und unterstreicht die inkohärente Haltung der Minister, die einerseits eine Intensivierung der Forschungsbemühungen fordern, jedoch die Bereitstellung der erforderlichen Mittel verweigern." (Anlagen 15 und 16). Im Anschluß an die Tagung des Rates hat die Kommission die Mitteilung KOM(96)0582 vorgelegt, die vom Rat und vom EP angenommen werden muß und in der die Bereitstellung zusätzlicher Mittel in Höhe von 50 Mio. ECU für die BSE-Forschung vorgesehen ist. Diese Frage muß anläßlich der Tagung des Rates der Forschungsminister am 5. Dezember 1996 erneut geprüft werden.

Daher können wir die folgenden Feststellungen treffen:

1. Für die Befassung mit dem Problem sind sowohl auf europäischer wie auch auf nationaler Ebene zum einen die für die Bereiche Landwirtschaft und Tiergesundheit zuständigen Behörden und zum anderen die für den Schutz der Volksgesundheit zuständigen Stellen verantwortlich, wobei die Aufteilung der Zuständigkeiten auf der Ebene jedes einzelnen Mitgliedstaates unterschiedlich geregelt ist. Erschwerend tritt die Wirkung des Subsidiaritätsprinzips hinzu, das aufgrund des Inkrafttretens des EUV im November 1993 gilt; als weiterer Faktor tritt hinzu, daß die Ausübung der gemeinschaftlichen Zuständigkeiten im Bereich der Volksgesundheit erst in den Anfängen begriffen ist.
2. Von den vorstehend bereits genannten Erklärungen einiger Delegationen ab März 1994 abgesehen, hat sich der Rat der Landwirtschaftsminister nach dem Juni 1990 erstmalig auf seiner Tagung vom 18./19. Juli 1994 wieder mit dem Thema BSE befaßt; das Thema BSE wurde seinerzeit aufgrund der drohenden Störungen bei der Vermarktung von Fleisch aus dem VK und aufgrund der Klagen der deutschen Regierung, die bessere Garantien für die Heraustrennung von Nerven- und Lymphgewebe aus entbeintem Fleisch sowie einen längeren Zeitraum forderte, während dessen die Bestände im Hinblick auf die Ausfuhr von Schlachtkörpern BSE-frei sein müssen, auf die Tagesordnung gesetzt. Auf der genannten Tagung erteilte der Rat seine Zustimmung zu den Vorschlägen der Kommission.
3. Die fehlende Debatte im Rat mit dem Ziel, sich einen Überblick über den Stand der Lage zu verschaffen oder die Einhaltung der Schlußfolgerungen vom Juni 1990 angesichts ihrer besonderen Bedeutung zu überprüfen, könnte als fahrlässiges Versäumnis des Rates bzw. als Rücktritt des Organs, der ihn zu einer Abtretung von Verantwortlichkeiten an den Ständigen Veterinärausschuß veranlaßt hat, ausgelegt werden. In den vorstehend genannten Schlußfolgerungen wurde der Kommission der Auftrag erteilt, eine Reihe von Maßnahmen zur Kontrolle und Überwachung der Krankheit zu erlassen, die Risiken des Prozesses der Herstellung von Futtermehl mit tierischen Proteinen für die Ernährung von Wiederkäuern zu prüfen und ein umfassendes Forschungsprogramm in die Wege zu leiten. Außerdem nahm der Rat die Verpflichtungen der britischen Delegation zur Inspektion von Schlachthäusern und zur Identifizierung der Tierbestände zur Kenntnis. Es überrascht nicht, daß der Rat weder jemals eine Bewertung der Einhaltung dieser Schlußfolgerungen vorgenommen noch gefordert hat, ihn über das Ergebnis etwaiger Inspektionen zu unterrichten, die von der Kommission bzw. den nationalen Behörden hätten durchgeführt werden müssen.
4. Wie den Aussagen von Frau Amendrup und den uns vorliegenden Dokumenten zu entnehmen ist, ist bei der Zuweisung von schuldhaften Verhaltensweisen an den Rat auch eine Prüfung der Aktivitäten des Ständigen Veterinärausschusses erforderlich, dem die Vertreter der Mitgliedstaaten (die Leiter der jeweiligen Veterinärdienste) angehören und der in gewisser Weise im Auftrag des Rates tätig wird. Frau Amendrup hat uns gegenüber erklärt, daß im Ständigen Veterinärausschuß technische Debatten auf der Grundlage einer Bewertung der Dokumente des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses stattfanden. Wenn eine Angelegenheit politisch bedeutsam wurde, wurde sie an den Rat überwiesen. Der Ständige Veterinärausschuß hätte vielleicht bei bestimmten Anlässen beantragen müssen, daß der Rat angesichts der außerordentlichen politischen Bedeutung des Themas, die über rein technische Erwägungen hinausging, damit befaßt würde.

5. Die Aktivitäten des Ständigen Veterinärausschusses lassen sich nur sehr schwer bewerten, da offensichtlich keine Protokolle über seine Sitzungen, sondern lediglich kurze Zusammenfassungen angefertigt werden, die dem Untersuchungsausschuß trotz des wiederholten Drängens seines Vorsitzenden nicht übermittelt worden sind. Wir verfügen lediglich über Auszüge aus den Sitzungsprotokollen, die von der dänischen Delegation angefertigt und von Frau Amendrup übermittelt worden sind.
6. Das Schweigen des Agrarrates von Juni 1990 bis Juli 1994, dem Zeitraum, in dem im Vereinigten Königreich die BSE-Fälle ihren Höhepunkt erreichten, offenbart seine Unfähigkeit oder zumindest seine mangelnde Bereitschaft, sich mit dem Dossier zu befassen. Zu beachten ist diesbezüglich, daß der Agrarrat seit Juni 1990 mit der Ablehnung des Vorschlags der Kommission, den Export von Fleisch aus dem Vereinigten Königreich zu untersagen, oft Positionen bezogen hat, die hinter den strikteren Vorsichtsmaßnahmen zurückblieben, die von der Kommission vorgeschlagen wurden; dies bestätigte sich anläßlich des Agrarrates vom 17. Dezember 1996, der den Vorschlag der Kommission ablehnte, die Verwendung gefährlichen Gewebes von Scrapie- oder BSE-infizierten Rindern, Schafen und Ziegen vollständig zu verbieten.
7. Es erscheint inkohärent, daß der Rat zwar am 6./7. Juni 1990 die britischen Zusagen zur Kenntnis nahm, Inspektionen in den Schlachthäusern durchzuführen, die gemeinschaftlichen Veterinärinspektoren jedoch nie ersucht wurden, die Ergebnisse ihrer im Vereinigten Königreich durchgeführten Inspektionen bzw. deren Schlußfolgerungen vor dem Rat oder dem Ständigen Veterinärausschuß darzulegen. Insbesondere letzterer hat also die Verabschiedung von Vorschriften zur Bewältigung der BSE-Krise ohne Sachkenntnis gestattet.
8. Die Abtretung von Zuständigkeiten des Rates an die Kommission wurde mit der Darlegung von Frau Amendrup bestätigt, wonach sich der Rat in der Praxis - mit Ausnahme von außerordentlichen Umständen - nur dann mit Veterinärfragen - sowohl hinsichtlich der Tiergesundheit als auch der Volksgesundheit - befaßt, wenn das politische Interesse über die "technischen" Zuständigkeiten des Ständigen Veterinärausschusses hinausreicht. Die Tatsache, daß sich der Ständige Veterinärausschuß seinerseits auf die Berichte des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses stützt, des beratenden Ausschusses der Kommission par excellence, in dem die Briten sehr großen Einfluß auf das Thema BSE nahmen, ist ein Beleg für die Unwirksamkeit des derzeitigen Ausschußsystems für den Schutz der Gesundheit der Verbraucher.
9. Ein weiterer Aspekt, den wir aufgrund der vom Haushaltsausschuß des EP übermittelten Informationen feststellen konnten, ist die Haltung des Rates im Haushaltsverfahren: Der Rat hat die ursprünglich von der Kommission im Haushaltsvorentwurf bereitgestellten Mittel bei den Haushaltslinien für Programme zur Ausmerzungen von Krankheiten sowie Inspektionen und Kontrollen im Bereich der Veterinärmedizin und des Pflanzenschutzes gekürzt. Dies steht im Widerspruch zu den Anschuldigungen, die die Kommission während der einschlägigen Debatten der letzten Haushaltsjahre gegen die Haltung des EP gerichtet hat.
10. Was den auf dem Gipfel von Florenz erzielten Kompromiß über die Durchführung eines selektiven Schlachtungsprogramms im Vereinigten Königreich betrifft, so bestehen erhebliche Zweifel an der Effizienz dieses Programms, da die Rechtsvorschriften zur

Identifizierung, Registrierung und Registerführung in bezug auf die Bewegungen der Rinder im Vereinigten Königreich nicht erfüllt wurden.

5. VERANTWORTLICHKEITEN DER KOMMISSION

Seit Gründung der Europäischen Gemeinschaft hat keine Diskussion das alltägliche Leben der Menschen so sehr berührt. Wir dürfen den Schaden nicht unterschätzen, den die BSE-Krise in der Öffentlichkeit angerichtet hat, insbesondere in Form der Infragestellung der Nahrungsmittelkette; außerdem gibt es eine noch unbekannte Zahl von Toten.

Anhand der Prüfung der vor dem Ausschuß abgegebenen Zeugenaussagen, der schriftlichen Antworten der Kommission und der uns übermittelten Dokumentation können wir feststellen, daß die Tätigkeit der Kommission generell von folgenden Verhaltensweisen geprägt war:

1. Sie hat den Belangen der Aufrechterhaltung des Rindfleischmarktes Vorrang vor einer weiteren Berücksichtigung möglicher Risiken für die menschliche Gesundheit gegeben, obwohl eine solche Berücksichtigung angesichts der zahlreichen wissenschaftlichen Unsicherheiten über die möglichen Auswirkungen von BSE auf den Menschen notwendig gewesen wäre, und so den Grundsatz der Vorsicht mißachtet. Von den zahlreichen Belegen für diese Haltung seien im folgenden die wichtigsten genannt:
 - Das Auftreten des ehemaligen Kommissionsmitglieds MacSharry unmittelbar vor der Sondertagung des Rates am 6./7. Juni 1990: Seinerzeit beschränkte er sich, statt den erforderlichen europäischen Maßnahmen die notwendige Aufmerksamkeit zu widmen, darauf, öffentlich mit der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens und sogar einer Klage vor dem Gerichtshof zu drohen, um gegen Mitgliedstaaten vorzugehen, die aufgrund von Artikel 36 des Vertrags einseitige Maßnahmen gegen britische Fleischexporte ergreifen wollten. Dies geht aus internen Aufzeichnungen der Kommission hervor (Anlage 17). Zum anderen bestätigte Kommissionsmitglied Van Miert in seiner Zeugenaussage, daß es bei den Vorbereitungsarbeiten zu der erwähnten Sondertagung des Rates Meinungsverschiedenheiten mit Herrn MacSharry gab; zu beachten ist in diesem Zusammenhang, daß im gleichen Zeitraum weder eine ähnliche Drohung noch ein Verstoßverfahren wegen Nichteinhaltung der Vertragsverpflichtungen gegen das Vereinigte Königreich zur Debatte stand.
 - das alarmierende Auftreten des ehemaligen Kommissionsmitglieds MacSharry während der Sondertagung des Rates, auf der - wie aus der Aufzeichnung von Herrn Berlingieri an Herrn Hoelgaard vom 28. Oktober 1996 (Anlage 18) hervorgeht - das damalige Kommissionsmitglied von Herrn Mansito, stellvertretender Generaldirektor für Landwirtschaft, einen von den Veterinärdienststellen der GD VI ausgearbeiteten Vorschlag (Anlage 19) erhielt, dem zufolge angesichts der bestehenden Schwierigkeiten im Hinblick auf die Identifizierung der Tiere und die Kontrollen nur die Ausfuhr von entbeintem Fleisch aus Großbritannien zulässig sein sollte. In der genannten Aufzeichnung von Herrn Berlingieri heißt es unter Ziffer 3: *"Dieser Ansatz ist dem Kommissionsmitglied von Herrn Mansito, von Ihnen und von mir während der Rats-tagung vom 7. Juni 1990 dargelegt worden. Die Reaktion fiel ziemlich grob aus, und*

wir verfügen nicht mehr über die Möglichkeit, darüber zu diskutieren, weil wir aus dem Sitzungssaal ausgeschlossen worden waren"⁽²⁾;

- das Verhalten des ehemaligen Agrarkommissars MacSharry im Zusammenhang mit der Aussetzung aller BSE-relevanten Kontrollen durch die Kommission im VK zwischen 1990 und 1994. Der Umstand, daß Herr MacSharry bei seinem Auftritt vor dem Untersuchungsausschuß am 19.11.96 auf eindeutig formulierte Fragen, die mehrfach wiederholt und präzisiert wurden, nicht antwortete, veranlaßt den Ausschuß zu dem Schluß, daß die Maßnahmen, wenn nicht vom seinerzeit verantwortlichen Kommissar angeordnet, so doch zumindest toleriert wurden;
 - die von Herrn MacSharry Herrn Legras, Generaldirektor für Landwirtschaft, am 18. September 1990 erteilten Anweisungen, die Herrn Legras zu einer in der Presse veröffentlichten Notiz veranlaßt haben: "BSE: Alle Sitzungen stoppen" (Anlage 20). Auch wenn Herr Legras in seiner Zeugenaussage vom 1.10.1996 bekräftigte, daß diese Anweisung als Ausdruck der Mißgestimmtheit von Herrn MacSharry zu verstehen sei, lassen das Verhalten der Kommission in der Angelegenheit und das offenkundige Interesse des ehemaligen Kommissionsmitglieds, um jeden Preis Störungen auf dem Rindfleischmarkt vorzubeugen, die mutmaßliche Auslegung von Herrn Legras wenig glaubwürdig erscheinen; Herr MacSharry hat eine entsprechende Frage zu diesem Vorgang im Ausschuß nicht beantwortet. Von Bedeutung erscheint es, daß anläßlich eines Seminars am 12.09.90 Wissenschaftler die Diskussion über die Richtigkeit der Entscheidung des Rates vom 06.07.90 wieder eröffneten und mit Ausnahme der britischen Wissenschaftler nur den Export von entbeintem Fleisch vorschlugen. (Anlage 39).
 - der Schriftwechsel zwischen Herrn Legras und Herrn Perissich, Generaldirektor in der GD III, zum Thema Säuglingsernährung (Anlage 21).
2. Die Kommission hat versucht, trotz vielfacher Diskussionen in wissenschaftlichen Gremien, das Problem herunterzuspielen. Es bestand ein Interesse, öffentliche Debatten zu minimieren bzw. nicht wieder zu eröffnen, um Störungen auf dem Rindfleischmarkt zu vermeiden. Diesbezüglich sind die Vermerke von Herrn Castille, seinerzeit Beamter der Dienststelle für Verbraucherpolitik (jetzt GD XXIV), vom 12.10.1990 (Anlage 22) zu den Erklärungen von Herrn Mansito, stellvertretender Generaldirektor der GD VI, im Veterinärausschuß am 09.10.1990 ein Beleg für das Verhalten der Kommission in dieser Angelegenheit. Der Vertreter der GD VI folgte - wie der in Anlage 20 wiedergegebenen Anmerkung von Herrn Legras (s. den dritten Gedankenstrich von Ziffer 2) zu entnehmen ist - den ihm von seinen Vorgesetzten erteilten Anweisungen. Zum anderen gibt es keine Belege dafür, daß diese Erklärungen wirklich so abgegeben wurden, wie in der Aufzeichnung von Herrn Castille beschrieben; die Vertreter der Kommission nuancierten in ihren Zeugenaussagen vor dem Untersuchungsausschuß die fraglichen Erklärungen wie folgt:

⁽²⁾ Die von uns geprüfte Dokumentation, derzufolge im Zeitraum zwischen Juni 1990 und Ende 1993 von den genannten drei Beamten (Mansito, Hoelgaard und Berlingieri) keine Vermerke oder Schriftstücke unterzeichnet wurden, läßt den Schluß zu, daß sie während des genannten Zeitraums bewußt von der Behandlung des Themas BSE ferngehalten wurden.

- Es sei nicht notwendig gewesen, das Thema BSE in jeder Sitzung des Ständigen Veterinärausschusses zu behandeln, da BSE eine meldepflichtige Krankheit sei und die Mitgliedstaaten somit von Amts wegen unterrichtet würden;
- die Kommission habe die Fortschritte der britischen Wissenschaftler vor ihrer Veröffentlichung erfahren wollen, um sie unverzüglich bewerten zu können, da sie möglicherweise neue Elemente enthielten, die eine Änderung der bestehenden legislativen Vorkehrungen nahelegten.

Auf jeden Fall wurde die genannte Aufzeichnung nach Aussage von Herrn Legras niemals offiziell von der GD VI angefochten. Damit die fehlende Transparenz der Kommission im Umgang mit BSE an den Widersprüchen ersichtlich, die bei den Aussagen von ehemaligen Kommissionsmitgliedern und Beamten der GD VI offenkundig werden, und an zahllosen schriftlichen Vermerken und Aufzeichnungen, die entweder in der Presse veröffentlicht wurden oder dem Untersuchungsausschuß von der Kommission übermittelt worden sind.

Obwohl die Kommission die Existenz der Desinformationspolitik dementiert, stellen sich für den Zeitraum zwischen 1990 und 1994 zwei wichtige Fragen. Das Fehlen wissenschaftlicher Ergebnisse und die Aussetzung der BSE-relevanten Veterinärinspektionen im Vereinigten Königreich offenbaren die Verschleierungspolitik, da die beiden wichtigsten Informationsquellen versiegelt wurden. Außerdem wurden in dieser Zeit chronische Störungen bei den Informationsflüssen innerhalb der Gemeinschaftsinstitutionen und gegenüber den tierärztlichen Behörden der Mitgliedstaaten verzeichnet. Diese beiden Faktoren trugen zur Reduzierung der Effizienz der Komitologie bei. Damit reicht die Desinformationspolitik über die Öffentlichkeit hinaus und beeinträchtigt schließlich die gemeinschaftliche Gesetzgebungskapazität.

3. Ein weiterer Faktor sind die Beschlagnahme des BSE-Dossiers durch die GD VI, die mangelnde Zusammenarbeit und das unkoordinierte Vorgehen sämtlicher Dienststellen, die Zuständigkeiten für Nahrungsmittelerzeugnisse besitzen (GD VI - Landwirtschaft, GD III - Binnenmarkt-Industrie, GD V - Gesundheit, GD XXIV - Verbraucherschutz). Bestätigt wird die fehlende Zusammenarbeit durch die Aussagen von Kommissionsmitglied Van Miert und des ehemaligen Direktors der GD III, Herrn Perissich.

Herr Van Miert verwies auf die mangelnde Koordinierung zwischen seinem Kabinett und dem Kabinett des damaligen Kommissionsmitglieds MacSharry bei der Vorbereitung der Sondertagung des Rates der Landwirtschaftsminister am 6./7. Juni 1990.

Herr Perissich erläuterte uns die anfänglichen Schwierigkeiten, mit denen er in der GD VI bei seinen Initiativen zum Thema Säuglingsernährung konfrontiert war; nichtsdestoweniger sei zu einem späteren Zeitpunkt eine Zusammenarbeit und ein gemeinsames Vorgehen des Wissenschaftlichen Ausschusses für Ernährung (GD III) und des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses (GD VI) möglich gewesen.

Nach den Zeugenaussagen von Herrn Hoelgaard und Herrn Steichen ist aber davon auszugehen, daß es bei den zuständigen Dienststellen trotz deutlicher Interventionen Frankreichs zum Schutz der Gesundheit von Säuglingen an der gebotenen Aufmerksamkeit gemangelt hat und die notwendigen politischen Entscheidungen nicht getroffen wurden.

Herr Hoelgaard und Herr Steichen haben mehrfach bestritten, über die Initiativen zur Babynahrung überhaupt informiert worden zu sein.

4. Unfähigkeit der GD V, der Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch BSE vorzubeugen

Mit Schreiben vom 22. März 1994 riet der Abteilungsleiter für öffentliche Gesundheit in der GD V, Gouvras (GR), seinem Vorgesetzten, Direktor Hunter (VK), auf das Drängen der deutschen Ratsdelegation einzugehen und den Zusammenhang zwischen BSE und neuen Formen der Creutzfeld-Jacob-Krankheit unverzüglich untersuchen zu lassen. Zu diesem Zeitpunkt war die Möglichkeit der Übertragung von BSE auf Katzen und Schweine bekannt. Dieser Vorschlag wurde von Direktor Hunter mit dem Hinweis auf ein in der Planung befindliches Programm zur Erforschung seltener Krankheiten abgelehnt, das abgewartet werden müsse.

Ab 1993 steht die Kommission, insbesondere die GD V, in der Verantwortung für den Gesundheitsschutz in der Union. Die Aussagen von Direktor Hunter im Untersuchungsausschuß belegen, daß die GD V auf ihre Aufgaben gemäß des Maastrichter Vertrags mangelhaft vorbereitet war und von daher ihre Verantwortung nur eingeschränkt wahrnehmen konnte. Die GD V hat darüber hinaus, obwohl sie ausreichend Hinweise auf die mit BSE verbundenen Gefahren für den Menschen erhielt, nicht die notwendigen Schritte unternommen, um dem Gesundheitsschutz in der Gemeinschaft Geltung zu verschaffen, obwohl dies ihre Aufgabe ist. Sie hat die Erforschung der Zusammenhänge zwischen CJK und BSE zu einem Zeitpunkt verhindert, als die Gefahr für Menschen bereits weitgehend abschätzbar war.

5. Der Wissenschaftliche Veterinärausschuß hat eine übermäßig dominierende Rolle eingenommen. Darauf wiesen hohe Beamte der GD VI und vor allem Herr Legras, Generaldirektor für Landwirtschaft, in ihren Zeugenaussagen hin: Herr Legras hat mehrmals bekräftigt, daß die Kommission nicht über die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses hinausgehen konnte, da sie andernfalls nicht auf die Unterstützung der Mitgliedstaaten im Ständigen Veterinärausschuß zählen könne. Damit liegt der Schluß nahe, daß die Kommission nicht bereit war, weitere politische Bemühungen in Richtung auf Maßnahmen zum Schutz der Volksgesundheit zu unternehmen, die über die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses hinausgingen, was besonders gravierend ist, wenn man den großen Einfluß berücksichtigt, den die Briten in diesem Ausschuß ausgeübt haben. Dies offenbart umfassend den minimalistischen Ansatz der Kommission bei der Verwaltung des BSE-Dossiers, denn sie ist rechtlich keinesfalls verpflichtet, den Empfehlungen des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses Folge zu leisten. Außerdem sollten die politischen Sachzwänge und Erwägungen nicht vorrangiges Anliegen der technischen Dienststellen der Kommission bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge an den Rat sein.

Zum anderen gibt es keine eindeutigen Kommunikationskanäle zwischen dem Wissenschaftlichen Veterinärausschuß und dem Ständigen Veterinärausschuß, so daß keine Garantien dafür bestehen, daß die wissenschaftliche Position des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses im Ständigen Veterinärausschuß angemessen repräsentiert wird; offensichtlich liegt die Verantwortung für die Verbreitung der einschlägigen Informationen bei der Kommission. Diesbezüglich überrascht der Umstand, daß die Kommission nicht über detaillierte Protokolle der Sitzungen des Ständigen Veterinärausschusses verfügt; ohne die Protokolle

der Vereinbarungen bzw. Debatten ist es sehr schwierig, eine wirksame Kontrolle der Umsetzung der von den Delegationen im Ständigen Veterinärausschuß aufgestellten Leitlinien sicherzustellen.

6. Die Arbeitsweise des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses gibt Anlaß zur Kritik. Dem Ausschuß gehören Experten an, die von der Kommission anhand der Vorschläge der Mitgliedstaaten benannt werden. Da das ausschlaggebende Kriterium für die Benennung der Sachverständigen grundsätzlich die berufliche Qualifikation sein muß, besteht keinerlei Auflage, daß unter den Ausschußmitgliedern ein nationaler Proporz gewahrt werden muß. Im Fall BSE führte dies in der Praxis zumindest zu einem Mangel an Transparenz, was besser verständlich wird, wenn man berücksichtigt, daß das Thema BSE Gegenstand einer ständigen Prüfung durch die Untergruppe "BSE" des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses war. In dieser Untergruppe führte fast immer ein Brite den Vorsitz: zu Beginn Herr Plowright und später Herr Bradley. Außerdem gehörten dem Ausschuß zahlreiche Wissenschaftler britischer Staatsangehörigkeit an. Herr Bradley, der von 1969 bis 1991 Leiter des Zentrallabors für Veterinärmedizin im VK und später Berater im britischen Landwirtschaftsministerium war, trat seinerseits vor dem Plenum des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses als Berichterstatter für BSE auf, und in einigen Protokollen von Plenarsitzungen läßt sich sogar feststellen, daß mehrere Mitglieder Herrn Bradley beschuldigt haben, bewußt Informationen zurückzuhalten (vgl. Protokoll der Sitzung der Untergruppe "Öffentliches Gesundheitswesen" des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses vom 11. Mai 1995, Anlage 23).

Herr Marchant, Bediensteter auf Zeit bei der Kommission und innerhalb der GD VI für die laufende Behandlung des Themas BSE zuständig (vorher war er Beamter im britischen Landwirtschaftsministerium), hatte den Auftrag, die Protokolle zu verfassen und der Kommission in enger Zusammenarbeit mit Herrn Bradley administrative Hilfestellung bei der Arbeit der Untergruppe "BSE" zu leisten. Das Schreiben von Herrn Bradley vom 31. Januar 1992, in dem er Herrn Marchant Anweisungen erteilte und das unserem Ausschuß vorliegt (Anlage 24), ist sehr aufschlußreich, was die Art des dienstlichen Verhältnisses zwischen den beiden Herren betrifft. Das Schreiben entspricht genau der Art von Schriftverkehr zwischen zwei Beamten (einem Beamten der Kommission und einem anderen Beamten einer nationalen Regierung) und ist kein Modell für die Zusammenarbeit eines unabhängigen Wissenschaftlers mit einem Gemeinschaftsorgan.

Diese fehlende Transparenz wird auch durch die Tatsache belegt, daß kein Veterinärinspektor der Gemeinschaft jeweils aufgefordert wurde, die Ergebnisse und Schlußfolgerungen seiner Inspektionen im Vereinigten Königreich vorzulegen.

Zum anderen führt das von der Kommission praktizierte System der Erstattung der Auslagen der Sitzungsteilnehmer (wie Herr Pocchiari in seiner Aussage vor dem Ausschuß zugegeben hat) dazu, daß einige Wissenschaftler aus bestimmten Ländern wegen fehlender finanzieller Mittel nicht regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen können und diese nur aus der Entfernung verfolgen.

7. Es gab keine unabhängigen und multidisziplinären beratenden Ausschüsse, die eine bessere Bewertung sowohl der Entwicklung der Tierseuche als auch der möglichen Risiken für die Volksgesundheit hätten ermöglichen können.

Die Vorsitzenden der Untergruppe "Tiergesundheit" und der Untergruppe "Öffentliches Gesundheitswesen" des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses, die Herren Meurier und Del Real, haben in einer an unseren Ausschuß gerichteten Mitteilung energisch reagiert und auf die Integrität und Vertrauenswürdigkeit der Personen hingewiesen, die an den Arbeiten des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses teilnehmen.

Nichtsdestoweniger kann die kürzlich - im Anschluß an die Krise im März 1996 - erfolgte Einrichtung des multidisziplinären Weismann-Ausschusses (auf Initiative von Kommissionsmitglied Fischler) und des dienststellenübergreifenden Ausschusses (auf Initiative von Kommissionsmitglied Bonino) als Reaktion interpretiert werden, mit der Erfordernisse abgedeckt werden sollen, die mit dem vorher bestehenden Ausschußsystem nicht erfüllt wurden.

8. Wissenschaftler, die aus dem jeweils zugänglichen Stand der Forschung Schlußfolgerungen zogen, die von der Mehrheit der im Wissenschaftlichen Veterinärausschuß anwesenden Mitglieder abwichen und damit Minderheitenmeinungen vertraten, wurden in ihren Ausdrucksmöglichkeiten eingeschränkt. Der Grund hierfür ist zum einen im Wissenschaftlichen Veterinärausschuß und in der Untergruppe BSE praktizierten Konsensverfahren zu sehen, in dem abweichende Meinungen nicht dokumentiert werden. Darüber hinaus hat die Kommission aktiv darauf hingewirkt, daß von den Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses abweichende Meinungen von Wissenschaftlern nicht in die Öffentlichkeit getragen wurden.

In diesem Sinne sind auch die Meinungsverschiedenheiten zwischen Prof. Somogyi und dem Stellvertretenden Generaldirektor Mansito und dem Generaldirektor Legras zu verstehen.

Dessen ungeachtet sind die Darlegung von Herrn Legras und die von ihm auf die Anschuldigungen von Herrn Somogyi hin vorgelegten Dokumente zu berücksichtigen. So heißt es beispielsweise im Bericht über die Sitzung des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses (Untergruppen "Tiergesundheit" und "Öffentliches Gesundheitswesen") vom 3. November 1994 in Ziffer 3, daß die Meinungsverschiedenheit mit Herrn Somogyi durch den Vertreter der Kommission mitgeteilt wurde und daß dessen schriftliche Bemerkungen für Herrn Legras dem Protokoll der genannten Sitzung beigelegt wurden (Anlage 25).

Auf Initiative des stellvertretenden Generaldirektors, Herrn Mansito (Schreiben vom 20.9.94) fordert der Generaldirektor der DG VI Legras (21.9.94) das deutsche Gesundheitsministerium auf, dafür zu sorgen, daß deutsche Wissenschaftler, die mit ihrer Einschätzung der Gefahr von BSE für den Menschen vom "Konsens" des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses abwichen, diese Meinung nicht mehr öffentlich vertreten. Auf den Formulierungsvorschlag von Herrn Mansito schreibt Herr Legras:

" Ich halte es für einigermaßen unannehmbar, daß Beamte einer nationalen Regierung versuchen sollten, Gemeinschaftsgesetze - insbesondere in einer so heiklen Frage - auf diese Weise zu unterminieren. Die betreffenden Personen hatten in den Gemeinschaftsausschüssen Gelegenheit, ihre Auffassungen zu diskutieren. Sie wurden von einer breiten Mehrheit von EU-Sachverständigen abgelehnt. Ich möchte Sie daher bitten, dafür zu sorgen, daß diese Diskussion - insbesondere auf internationaler Ebene - nicht fortgesetzt wird."

Minderheitsmeinungen wurden in den Protokollen oft nur als Protokollnotiz aufgenommen oder wie anlässlich der Sitzung vom 19.10.94 erst nach Protest von Prof. Somogyi und einer Kampfabstimmung als Anlage dem Sitzungsprotokoll vom 03.11.94 beigelegt.

Generaldirektor Legras protestiert in einem Schreiben an Frau Petes (Bundesgesundheitsministerium Bonn) dagegen, daß anlässlich einer gemeinsamen Tagung von WHO und OIE am 1./2. September 1994 deutsche Experten die Auffassung vertraten, daß Fleisch von vor dem 01.01.1991 geborenen Tieren aus BSE-Herden nicht in die menschliche Ernährung gelangen dürften. Herr Legras erhebt den Vorwurf, daß auf diese Weise Gemeinschaftsgesetze unterminiert würden und fordert dazu auf, sicherzustellen, daß diese Debatte nicht fortgesetzt wird (Anlage 25).

Es muß darauf hingewiesen werden, daß anhand der Zeugenaussagen (Dr. Merlin, WHO, Prof. Somogyi, Protokoll OIE) feststeht, daß lediglich die Gruppe der OIE zu Empfehlungen kam, während die WHO-Gruppe nicht zu einem Konsens gelangte.

Bezeichnend für die Schwierigkeiten, die Positionen der Teilnehmer an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses zu Protokoll zu bringen, ist die Aufzeichnung von Frau Berge von der GD VI vom 28. November 1996, die unserem Ausschuß vorliegt (Anlage 26) und in der es unter anderem heißt: "*... Hier handelt es sich um ein im Wege des Konsens verabschiedetes Dokument, und es ist unmöglich, über sämtliche Punkte eine Einigung zu erzielen, da die Meinungen oftmals voneinander abweichen.*" Im gleichen Sinne kann die Aufzeichnung von Dr. Ahl (Anlage 27) ausgelegt werden.

9. Die Kommission war nicht in der Lage, den verfügbaren Personalbestand den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen, die sich infolge der Verwirklichung des Binnenmarktes ergaben.

Aufschluß gibt hier die Aufzeichnung von Kommissionsmitglied MacSharry vom 26. Februar 1991, die an die Mitglieder der Kommission gerichtet ist und in der es in Ziffer 4 heißt, daß die Personalsituation im Bereich der Inspektion "besonders gefährlich ist" (Anlage 28). Das Kollegium der Kommissionsmitglieder gab den Anträgen von Herrn MacSharry nicht statt.

In den Dokumenten zum Personalbedarf der GD VI und insbesondere in einem Bericht über die interne Situation der Veterinärdienste, zu dem unser Ausschuß Zugang hatte, wird zwar die dringende Notwendigkeit einer Aufstockung der personellen Kapazitäten bekräftigt, um die infolge des Binnenmarktes zugewiesenen Aufgaben bzw. die durch bestimmte Krankheiten wie die Maul- und Klauenseuche entstandenen Prioritäten bewältigen zu können, doch konnten wir keinerlei Hinweis auf die Notwendigkeit personeller Ressourcen im Hinblick auf einen besseren Umgang mit dem Thema BSE finden.

Nach Anhörung der Aussagen von Präsident Santer und Beamten der Kommission ist der Ausschuß weiterhin nicht überzeugt von der Seriosität der Anstrengungen hochrangiger Beamter der GD VI und des Kommissionsmitglieds, bezüglich dieses Punkts größtmögliche Fortschritte zu erzielen.

Weitere konkrete Punkte, aus denen auf fahrlässige oder schuldhafte Verhaltensweisen der Kommission beim Umgang mit dem Thema BSE geschlossen werden kann, sind:

10. Das Fehlen von Inspektionen im Zeitraum von Juni 1990 bis Mai 1994.

Zunächst rechtfertigte die Kommission dieses Versäumnis mit den fehlenden personellen Kapazitäten für die Durchführung der Inspektionen, doch im Zuge der Arbeiten des Untersuchungsausschusses hat die Kommission zugegeben, daß von seiten der britischen Regierung Druck ausgeübt wurde, bei den allgemeinen Inspektionen von Schlachthäusern, die im genannten Zeitraum durchgeführt wurden (den Dokumenten der Kommission zufolge gab es 37 allgemeine Inspektionen zur Prüfung der Bedingungen bei der Vermarktung von Frischfleisch), auf BSE-spezifische Untersuchungen zu verzichten.

Der Aufzeichnung von Inspektor Golden für den Leiter der Veterinärinspektion, Herrn Bourjac, vom 31.1.1990 zufolge erteilte Herr Mansito Anweisungen, im März des gleichen Jahres bei den Inspektionen im VK gezielt nach BSE zu forschen (Anlage 29). Wie aus der Aufzeichnung von Herrn Hoelgaard vom 6.3.1990 (Anlage 30) hervorgeht, war die Lage bei der letzten Inspektion Anfang März im VK zufriedenstellend. Die negativen Ergebnisse der im Juni 1990 vorgenommenen Inspektion wurden aus unerfindlichen Gründen anscheinend nicht an die vorgesetzten Dienststellen weitergeleitet. Sehr besorgniserregend ist das Versäumnis hochrangiger Beamter der GD VI, auf folgendes zu reagieren:

- a) die negativen Ergebnisse der Inspektion vom Juni 1990 einerseits,
- b) und die Kommentare des Leiters des Veterinärdienstes des Vereinigten Königreichs, daß "BSE ein politisches, kein technisches Problem" sei (Anlage 32, beide Dokumente) andererseits.

Herr Hoelgaard gab zu (Anlage 32), daß die britischen Behörden in einer Sitzung am 29. Juni 1990 nach Abschluß einer Inspektion dahingehend Druck ausübten, die Inspektionen auszusetzen. Schwerwiegend ist bereits die Tatsache, daß die Inspektionen ausgesetzt und die Berichte nicht an die Hierarchie weitergeleitet wurden, gravierender wird dies jedoch noch dadurch, daß es auf politischen Druck geschah. Die Parallelität der Entwicklungen legt diese Annahme nahe, in diesem Fall müßte die Kommission wegen mangelnder Wahrnehmung ihrer Befugnisse aufgrund ihrer Schwäche gegenüber dem politischen Druck des Vereinigten Königreichs zur Rechenschaft gezogen werden.

Noch schwerwiegender wird dies durch die im VK existierende Situation. So wurden bei den Untersuchungen der Unternehmensberatung der cowi consult zu den Veterinärdiensten der Mitgliedstaaten im Vereinigten Königreich im November 1992 Defizite festgestellt, die bei der BSE-Bekämpfung von großer Bedeutung sind. (Anlage Nr. 40).

11. Es gab keine Koordinierung zwischen der für die veterinärrechtlichen Vorschriften zuständigen Dienststelle und der für die Inspektionen verantwortlichen Dienststelle. In der Praxis bedeutete dies, daß die Inspektionsberichte entweder überhaupt nicht oder nur auf sehr unbefriedigende Weise weiterverfolgt wurden. Nach der Inspektion vom Juni 1990 übermittelte Herr Niederberger am 3. August Herrn Bourjac, seinerzeit Leiter der Veterinärinspektion, den einschlägigen Bericht, damit er ihn seinerseits an die für veterinärrechtliche Vorschriften zuständige Dienststelle, die damals Herrn Janssen unterstand, "zur Information und mit Blick auf mögliche Maßnahmen" weiterleiten solle. Die Aufzeichnung wurde nur den Herren Janssen, Berlingieri und Marchant übermittelt (Anlage 31) und ist anscheinend niemals bei den vorgesetzten Dienststellen angelangt. Noch überraschender ist der Umstand,

daß Herr Janssen in seinen Auslassungen vor dem Ausschuß erklärte, er habe den fraglichen Bericht erst drei Wochen vor seiner Befragung vor dem Ausschuß zum ersten Mal gesehen. Dies ist möglicherweise ein Indiz für die interne Arbeitsweise des Veterinärdienstes der Kommission.

Die Defizite bei der Weiterbehandlung und Auswertung der Inspektionsberichte werden anhand der Aufzeichnungen ersichtlich, die die Herren Niederberger und Kairis am 23. und 24. Oktober 1996 an Herrn Bourjac gerichtet haben; die beiden Schriftstücke lassen zudem erkennen, daß der Leiter des Veterinärdienstes im VK, Herr Meldrum, erheblichen Druck ausgeübt hat (Anlage 32). Zu beachten ist fernerhin, daß die Inspektoren auch nie aufgefordert wurden, die Ergebnisse und Schlußfolgerungen ihrer Inspektionen gegenüber den zuständigen Ausschüssen im Vereinigten Königreich zu erläutern.

12. Die Kommission hat keine korrekte Handhabung der veterinärmedizinischen Kontrollen im Binnenmarkt sichergestellt und damit gegen die Vorschriften der Richtlinie 89/662 verstoßen, der zufolge die Kommission befugt und verpflichtet ist, Inspektionen vor Ort vorzunehmen, um die Wirksamkeit der veterinärmedizinischen Kontrolle zu gewährleisten. Zum anderen wird der Kommission in Artikel 16 der Richtlinie eine allgemeine Aufsichts- und Schutzpflicht im Hinblick auf die Kontrollprogramme der nationalen Behörden zugewiesen. Der Umstand, daß die Kommission keinerlei Initiativen gegenüber der britischen Regierung ergriffen hat, könnte als "culpa in vigilando" seitens der Kommission ausgelegt werden, eine bewußte Bereitschaft, die Verwaltung des Dossiers den Briten zu überlassen, die seinerzeit a priori als einzige von der Krankheit betroffen waren.

Nichtsdestotrotz hat die Kommission gegenüber dem VK politische Schwäche gezeigt, indem sie sich durch den vom Leiter des britischen Veterinärdienstes, Herrn Meldrum, ausgeübten Druck einschüchtern ließ. Eine Bestätigung liefern die Aussagen von Herrn Hoelgaard und die von den Inspektoren Niederberger und Kairis verfaßten Aufzeichnungen (siehe vorstehende Ziffer).

13. Die Kommission hat sich sehr spät und auf ineffiziente und widersprüchliche Weise mit dem Problem von Fleisch- und Knochenmehl befaßt:

- Nach 1989 unterlagen die Herstellung und die Ausfuhr von Fleisch- und Knochenmehl aus dem Vereinigten Königreich keinerlei Kontrollen; als Rechtfertigung wurde von der Kommission das Fehlen einer sie zu solchen Kontrollen ermächtigenden Rechtsgrundlage angeführt. Das seinerzeit verantwortliche Mitglied der Kommission, Herr MacSharry, gab dem Untersuchungsausschuß zur Antwort, er habe den Juristischen Dienst der Kommission nicht um einen Bericht ersucht, anhand dessen die Möglichkeit hätte geprüft werden können, eine rechtliche Befugnis zu erlangen, die der Kommission vor der Vollendung des Binnenmarktes den Erlaß von einschlägigen Rechtsvorschriften ermöglicht hätte. Die dem Ausschußvorsitzenden, Herrn Böge, von Herrn Hoelgaard übermittelten Unterlagen (Anlage 33), von denen wir erst am 16.12.1996 Kenntnis erhielten, widersprechen den Behauptungen des früheren Kommissionsmitglieds MacSharry und wären von besonderer Bedeutung gewesen, wenn sie im Vorfeld seines Auftretens vor dem Ausschuß in unserem Besitz gewesen wären. Hier haben wir es möglicherweise mit einem wichtigen Indiz für die politische Haftbarkeit der Kommission aufgrund ihres Verhaltens im Zuge der von unserem Ausschuß durchgeführten Untersuchungstätigkeit zu tun.

Der Generaldirektor der GD VI, Herr Legras, legte Kommissionsmitglied MacSharry am 13.2.1990 einen Entwurf eines Vorschlags für eine Entscheidung der Kommission vor, mit der die Ausfuhren von Fleisch- und Knochenmehl mit Ursprung in Großbritannien untersagt werden sollten. Diese Maßnahme begründete er mit der Umsetzung der Richtlinie 89/662/EWG und dem Erfordernis, "Gesundheitsrisiken in den übrigen Mitgliedstaaten vorzubeugen" (Erwägung 2 des Vorschlags für eine Entscheidung). Der Juristische Dienst der Kommission gab am 26.2.1990 ein negatives Gutachten ab, was die Zuständigkeiten der Kommission für die Annahme des Vorschlags für eine Entscheidung betrifft, da im Zusammenhang mit der erwähnten Richtlinie 89/662/EWG die Frist für die Umsetzung in nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten (31.12.1991) noch nicht verstrichen sei. Herr Legras richtete am 30. März 1990 einen Vermerk an Herrn Dewost, Generaldirektor beim Juristischen Dienst der Kommission, und bat ihn um eine eingehendere Prüfung des Themas; gleichzeitig regte er an, die Entscheidung auf Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 89/662 zu stützen, bei dem keine Vorkehrungen zur Umsetzung in nationales Recht erforderlich seien, da es sich um eine allgemeine Schutzklausel handle.

In dieser Frage herrschten zwischen Juni 1990 und 1994 ebenso wie bei einem Großteil der Aktivitäten in Verbindung mit BSE ein Schweigen und eine Passivität, die angesichts der vom Untersuchungsausschuß erzielten Ergebnisse nicht als zufällig betrachtet werden können. Erst sechs Jahre später hat die Kommission in ihrer Entscheidung vom 26. März 1996 ein Ausfuhrverbot für Fleisch- und Knochenmehl mit Ursprung im VK erlassen. Angesichts der Geschehnisse wiegt dieser Umstand besonders schwer, da ein rechtzeitiges Tätigwerden vielleicht die Verbreitung der Krankheit in Europa verhindert hätte (vgl. dazu die schwierigen Probleme, mit denen gegenwärtig die Schweiz konfrontiert ist).

- Die Kommission hat ihre Regelung mit Verspätung erlassen; denn bis Juli 1994 wurde die Verwendung von Säugetierproteinen für die Ernährung von Wiederkäuern nicht verboten (im VK war bereits 1989 ein entsprechendes Verbot erlassen worden), da die Kommission nach ihrer Darstellung bis zu diesem Zeitpunkt nicht über die abschließenden Ergebnisse der Phase I der Studie über die Inaktivierung der BSE-Erreger bei den Prozessen zur Herstellung von Tiermehl verfügte.
- Ein wirksames Verfahren zur Inaktivierung des BSE-Erregers wurde mit großer Verzögerung festgelegt. Ungeachtet der vom EP im Bericht von Herrn García und von vielen Wissenschaftlern, die sich mit dem Thema befaßt haben (vgl. die Darlegung von Herrn Riedinger) sowie der vom Europäischen Verband der Tiermehlhersteller ("European Renderers Association") ausgesprochenen Warnung vor den Risiken einer Kreuzkontamination, die mit den Herstellungstechniken nicht vermieden werden konnten, erließ die Kommission erst im Juli 1996 die Entscheidung 96/449/EWG, die am 1. April 1997 in Kraft treten soll und mit der ein einziges Verfahren zur Inaktivierung des BSE-Erregers bei der Verarbeitung von Tier- und Säugetierabfällen zugelassen wird. Gleichzeitig steht fest, daß die Kommission bis Anfang 1996 nicht über die Ergebnisse der Phase II der vorstehend genannten Studie über Verfahren für die Herstellung von Tiermehlen verfügte. Die konsequente Anwendung und die Kontrolle eines einzigen Verfahrens zur Inaktivierung des BSE-Erregers, nicht erst zum 1. April 1997, sondern wesentlich früher - dieses Verfahren anzuwenden wurde vom EP im Bericht Garcia bereits 1993 gefordert - hätte die Ausbreitung von BSE wesentlich verringert und die

Verfütterung von Fleisch- und Knochenmehl zur Verwertung von Schlachtabfällen als hygienisch unbedenklich nicht in Frage gestellt.

Auf jeden Fall hat - wie der Darlegung von Dr. Riedinger zu entnehmen ist - die von der Kommission verfügte Zulassung alternativer Verfahren zur Behandlung von tierischen Abfällen (Entscheidung 92/562 und Entscheidung 94/382) die Grundsätze, die bei der Anwendung der Richtlinie 90/667 gelten sollten, ihrer Wirksamkeit beraubt; in der genannten Richtlinie wurden veterinärrechtliche Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger erlassen.

Im übrigen wurde nach Intervention durch den Verband der Europäischen Fleischmehlfabrikanten vom 18.12.1989 und einem anschließenden Minderheitenvotum des deutschen Verbandes der Fleischmehlindustrie der ursprüngliche Vorschlag für eine Verordnung KOM 89/509 vom 17.10.1989 geändert. (Anlage Nr. 41).

- Es fehlte eine klare Aufteilung der Zuständigkeiten, und es gab keine klare Zuweisung der Verantwortung für die zur Kennzeichnung von Fleisch- und Knochenmehl erforderlichen Vorschriften. Defizite bei der Kennzeichnung und die Notwendigkeit von Korrekturmaßnahmen wurden bereits bei der Inspektionsreise vom Mai 1990 deutlich.
- Zu kritisieren ist die passive Haltung der Kommission angesichts des Umstands, daß weiterhin Fleisch- und Knochenmehl an Schweine verabreicht wurde, obwohl bereits 1990 in Tierversuchen festgestellt worden war, daß sich Schweine mit BSE infizieren können. An diesem Punkt hinkt die Gemeinschaft mit ihren Rechtsvorschriften noch immer Großbritannien hinterher, das bereits die Verabreichung von Fleisch- und Knochenmehl an sämtliche Nutztiere untersagt hat, allerdings, dies sollte beachtet werden, nicht auch den Export verbietet. In dem Vermerk, den Herr Mansito am 29. April 1994 an das damalige Kommissionsmitglied Steichen richtete (Anlage 34), wurde auf das Erfordernis verwiesen, die Verfütterung von Fleisch- und Knochenmehl an Schweine zu untersagen. Dieses Thema war im Wissenschaftlichen Veterinärausschuß und im Ständigen Veterinärausschuß erörtert worden; in der erwähnten Aufzeichnung wurde Herr Steichen über die unterschiedlichen Standpunkte unterrichtet und um Anweisungen im Hinblick auf ein etwaiges Verbot der Verabreichung von Fleisch- und Knochenmehl an Schweine ersucht. In seiner Zeugenaussage vom 26.11.1996 erklärte Herr Steichen, der Ständige Veterinärausschuß habe im Juni 1994 seinen Vorschlag abgelehnt, die Verfütterung von Fleisch- und Knochenmehl an Schweine zu untersagen. Weitere Schritte der Kommission in dieser Richtung sind dem Ausschuß nicht bekannt.

14. Der vom Rat in seiner Tagung vom 6./7. Juni 1990 erteilte Auftrag, ein umfassendes Forschungsprogramm durchzuführen, blieb unerfüllt: Die einzige Antwort der Kommission bestand darin, daß sie sich zur Bereitstellung eines Betrags von 1 Mio. ECU für Forschungsmaßnahmen verpflichtete, was sehr weit von dem für ein "umfassendes Programm" erforderlichen Mittelvolumen entfernt ist. Weitere Anträge der Veterinärdienste der Kommission wurden - wie im Schreiben von Herrn Hennessy, stellvertretender Kabinettschef des damaligen Kommissionsmitglieds MacSharry, vom 21. Mai 1991 (Anlage 35) deutlich wird - mit dem Argument beschieden, es seien keine Mittel für die Finanzierung eines Programms zur Ausmerzungen von BSE vorhanden.

Die Kommission hat bis zum Ausbruch der Krise nicht die Verantwortung für die Durchführung eines umfassenden Forschungsprogramms übernommen, sondern bei ihren Aktivitäten ging sie immer von der Vorstellung aus, die in Großbritannien durchgeführten Forschungsmaßnahmen lediglich ergänzen zu müssen; man setzte sich nicht zum Ziel, die im VK durchgeführten Forschungsmaßnahmen zu überprüfen bzw. für Korrekturen zu sorgen. Diesen Aspekt bestätigt der Vermerk von Herrn Hoelgaard (Ref. 90.12.52 - BM:nf) für Herrn Sevinato Pinto (Anlage 4), in dem es heißt: "... *Ein Vorgehen der Gemeinschaft wäre deshalb dazu bestimmt, die Forschung im VK zu vervollständigen*". Ein weiterer Beleg sind die Ausführungen der Kommission in der Plenarsitzung des EP vom 22. Januar 1993, wo es heißt: "*Die Kommission hat ein umfassendes Forschungsprogramm in die Wege geleitet, das die Programme anderer Mitgliedstaaten - insbesondere des VK - ergänzen soll*". Daher ist von dem entschiedenen politischen Willen der Kommission auszugehen, die Forschungstätigkeit der Gemeinschaft den in Großbritannien durchgeführten Forschungsmaßnahmen unterzuordnen. Offensichtlich ging es nicht nur darum, Doppelarbeiten zu vermeiden, sondern vielmehr darum, über ein angemessenes System zu verfügen, mit dessen Hilfe man die nationalen Forschungsergebnisse hätte entgegennehmen, überprüfen und berichtigen können.

EU-Forschungsprogramme hätten vorzugsweise in anderen Mitgliedstaaten durchgeführt werden sollen als den von der jeweiligen Krankheit, einem Problem der Volksgesundheit oder des Verbraucherschutzes am stärksten betroffenen.

Als Reaktion auf die derzeitige Krise verabschiedete das EP im Verlauf der Haushaltsdebatte über den Haushaltsplan 1997 im Hinblick auf eine adäquate Finanzierung der festgestellten wichtigsten Prioritäten, darunter Forschung und technologische Entwicklung, den Beschluß, die Vorausschau des Haushaltsvorentwurfs der Kommission wiederherzustellen, und setzte für das Vierte Forschungsrahmenprogramm 100 Mio. ECU in die Reserve ein, von denen 10% für das Programm über Biomedizin für BSE verwendet werden sollten.

15. Die vom EP in zahlreichen mündlichen und schriftlichen Anfragen bekundeten Besorgnisse und die Empfehlungen, die es in seinen Entschlüssen an die Kommission richtete (Anlage 36), blieben unberücksichtigt. Hier seien folgende Dokumente genannt:

- Entschlüssen vom 14. Juni 1990 und vom 22. Januar 1993, in denen auf das Erfordernis der Durchführung von Inspektionen zur Bekämpfung von Tierseuchen in der Gemeinschaft und der Intensivierung der Kontrollen im Binnenmarkt verwiesen wurde.
- Entschluß auf der Grundlage des Berichts García, der im Januar 1993 vom Plenum angenommen wurde und in dem
 - a) die Einsetzung eines interdisziplinären Teams gefordert wird, um die Entwicklung der Krankheit besser einschätzen zu können. Es hat drei Jahre - bis zur gegenwärtigen Krise - gedauert, ehe die Kommission die Einsetzung des Weismann-Ausschusses (auf Initiative von Herrn Fischler) und zum anderen (auf Initiative von Kommissionsmitglied Bonino) der dienststellenübergreifenden Gruppe unter der Aufsicht der GD XXIV (Verbraucherschutz) anregte.
 - b) Änderungen im Hinblick auf die Vorschriften über die Techniken der Herstellung von Fleisch- und Knochenmehl vorgeschlagen werden. Kommissionsmitglied Scrivener,

die das für die Landwirtschaft zuständige Kommissionsmitglied vertrat, rechtfertigte in der Plenarsitzung die Ablehnung der vom EP vorgelegten Änderungsanträge durch die Kommission wie folgt: "Die in Ziffer 13 vorgeschlagenen Parameter hinsichtlich Dauer und Temperatur (134 ° C während eines Zeitraums von 20 Minuten bei einem Druck von 3 Bar) sind für die Wissenschaftler nicht akzeptabel, da sie faktisch keinerlei Garantie bieten und außerdem einen falschen Eindruck von Sicherheit vermitteln könnten".

Paradoxerweise kommt die Richtlinie 96/449, die im April 1997 in Kraft treten soll, den im Bericht García ausgesprochenen Empfehlungen (133° C während einer Dauer von 20 Minuten bei einem Druck von 3 Bar) sehr nahe, d.h. es dauerte fast vier Jahre, bis die Kommission ihre Meinung änderte. Diese Haltung bestätigt noch einmal den Widerstand der Kommission gegen den Erlaß von Schutzvorkehrungen auch bei fehlender wissenschaftlicher Gewißheit. Auf diese Weise lief man durch Untätigkeit Gefahr, sich sowohl Risiken für die Tiergesundheit als auch für die menschliche Gesundheit auszusetzen, für die es ebensowenig wissenschaftliche Gewißheit gibt.

- Entschließung auf der Grundlage des Berichts Martínez über Schutzvorkehrungen gegen die Zoonosen, der im September 1996 im Plenum angenommen wurde und in dem eine Anlage mit der Überschrift "potentielle Zoonosen" unter Einbeziehung von BSE vorgeschlagen wurde; damit wollte man eine Abgrenzung gegenüber einer weiteren Anlage vornehmen, die den "nachgewiesenen Zoonosen" vorbehalten sein sollte. Die Kommission erklärte in der Plenarsitzung, sie teile keineswegs die Haltung des Parlaments, wonach BSE in die Richtlinie über Schutzmaßnahmen gegen Zoonosen einbezogen werden müsse; es reiche aus, daß BSE von der Richtlinie 82/894 über meldepflichtige Krankheiten in der EWG erfaßt würde.

16. Es wurden keine weiteren Schutzmaßnahmen getroffen, als Fälle von infizierten Tieren bekannt wurden, die nach dem Erlaß des Verbots der Verabreichung von Säugetierproteinen an Wiederkäuer geboren worden waren.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß der Wissenschaftliche Veterinärausschuß in der Zeit zwischen 1989 bis zur Sitzung am 22. März 1996 immer an dem Standpunkt festgehalten hat, daß es - wenn überhaupt - nur ein äußerst geringes Risiko der Übertragbarkeit von BSE auf den Menschen gebe. Außerdem kann der Wissenschaftliche Veterinärausschuß in späteren Sitzungen, in denen man sich mit Fällen von infizierten Tieren befaßte, die im Anschluß an das Verbot der Verabreichung von Wiederkäuer-Proteinen geboren worden waren, immer zu der Feststellung, daß solche Fälle vorhersehbar waren und es nicht erforderlich sei, weitere Vorkehrungen zu treffen. Wie die Erfahrung gezeigt hat, nahm die Kommission auf der Grundlage der vorstehend erläuterten Argumente eine falsche Risikogewichtung vor. Zum anderen hätte die Kommission unter Inanspruchnahme ihrer eigenen Kapazitäten für eine wissenschaftliche Auswertung versuchen müssen, eingehend der Frage nachzugehen, aus welchen Gründen die Krankheit nicht verschwand; dabei hätte sie gegebenenfalls auch die Risiken einer vertikalen Übertragung berücksichtigen müssen.

17. Es wurde politischem Druck und Manipulationen seitens der Industrie nachgegeben, womit eine Aufhebung des Ausfuhrverbots für Talg, Samen und Gelatine erreicht werden sollte. Aussagen der Vertreter der Kommission und die Darlegung des Vorsitzenden des Europäischen Verbands der Gelatinehersteller, Herrn Schrieber, sowie der Schriftwechsel zwischen

ihnen verdeutlichen die geringe Transparenz der Arbeiten im Vorfeld des Erlasses der Entscheidung 96/362/EWG vom 11. Juni (Anlage 37). An dieser Stelle sei die Aussage von Herrn Hoelgaard vom 29. Oktober 1996 wörtlich wiedergegeben: *"Ich möchte öffentlich erklären, daß die europäischen Gelatinehersteller bewußt Informationen von der Kommission und den Wissenschaftlern ferngehalten haben"*. Mit dieser Erklärung soll jedoch von der Verantwortung der Kommission abgelenkt werden; denn die politische Haltung der Kommission und das Vorgehen der für den Umgang mit BSE verantwortlichen Personen lassen eindeutig den festen politischen Willen erkennen, das Ausfuhrverbot für Gelatine aufzuheben.

Am 10. April 1996 sprach Herr Hoelgaard gegenüber dem Ständigen Veterinärausschuß die Möglichkeit an, das Ausfuhrverbot für Gelatine aufzuheben.

Der Vorschlag wird wegen des Widerstands einer Mehrheit der Delegationen allerdings nicht angenommen. Zwischen dem 11. und 15. April sprachen sich die Wissenschaftlichen Ausschüsse für Kosmetik und Lebensmittel sowie die Europäische Arzneimittelagentur gegen die Aufhebung des Gelatine-Embargos aus. Die Kommission aber ignorierte die Warnungen dieser Wissenschaftlichen Ausschüsse und versuchte auf der Grundlage eines Zwischenberichts (Inveresk-Bericht von 1994) weiterhin, einen die Aufhebung des Embargos befürwortenden Bericht zu erhalten, und erreichte später, am 26. April, daß der Wissenschaftliche Veterinärausschuß sich dahingehend äußerte, die nach bestimmten Verfahren hergestellte Gelatine berge ein geringes Risiko.

Schließlich weist auch Herr Larsen, Generaldirektor der GD V, am 05.06.1996 darauf hin, Regionen ohne endemischen BSE-Fall zu identifizieren. (Anlage Nr. 42)

Dies zeigt in jedem Fall, daß die Lockerung des Embargos vor den Stellungnahmen mehrerer wissenschaftlicher Ausschüsse und in jedem Fall 15 Tage vor der Vorlage des Berichts der europäischen Gelatineindustrie an den Wissenschaftlichen Veterinärausschuß am 26.4.1996 beschlossen wurde.

Daher hat nicht der Zwischenbericht der Gelatineindustrie die Kommission veranlaßt, das Embargo zu lockern. Für die Lockerung des Embargos wurde bereits 15 Tage vor dem Treffen mit der europäischen Gelatineindustrie plädiert.

All dies enthebt die Kommission nicht der Verantwortung für den Erlass der Entscheidung vom 11. Juni: In den Erwägungsgründen der Entscheidung wird erklärt, nach den genannten Verfahren hergestellte Gelatine sei gesundheitlich unbedenklich, obwohl in den einschlägigen wissenschaftlichen Berichten zur Wachsamkeit gemahnt wurde und andere Beamte der GD VI entsprechende Warnungen abgaben. Aufschlußreich ist hier die Aufzeichnung, die Herr Mansito am 7. Mai 1996 an Herrn Legras richtete (Anlage 38); in der Aufzeichnung, die genau einen Tag vor der Sitzung des Kollegiums der Kommissionsmitglieder am 8. Mai verfaßt wurde, wurde darauf aufmerksam gemacht, daß in den meisten wissenschaftlichen Berichten von einer Aufhebung des Ausfuhrverbots dringend abgeraten wurde.

Außerdem überrascht der Umstand, daß der Wissenschaftliche Veterinärausschuß am 26. April auf der Grundlage eines vorläufigen Berichts Stellung genommen hat, der von der Industrie in Auftrag gegeben worden war und der sich außerdem auf Versuche mit der

Traberkrankheit der Schafe (Scrapie) und nicht auf BSE bezog. Zum anderen war der vorläufige, unvollständige und folglich wenig zuverlässige Charakter dieses Berichts der Dienststellen für Veterinärmedizin der GD VI durchaus bekannt, wie der Kopie des Fernschreibens zu entnehmen ist, das Herr Thomsen am 13. Dezember 1995 im Namen der Gelatinehersteller an Herrn Marchant richtete (Anlage 37) und in dem es in bezug auf den Inveresk-Bericht heißt: *"Folglich sind die Ergebnisse nicht eindeutig genug, und wir mußten die Studie ausweiten"*.

Außerdem wurde der WHO-Bericht vom 2. April nicht gebührend berücksichtigt. Die Zusammenfassung der handschriftlichen Botschaft von Prof. Gajdusek, die anlässlich der WHO-Tagung vom 02.04.1996 verlesen wurde, beleuchtet die wissenschaftliche Unsicherheit. Prof. Gajdusek schließt ausdrücklich andere Übertragungswege als den Verzehr von SBO (spezifizierten Rinderschlachtabfällen) vor dem Verwendungsverbot nicht aus.

Außerdem gab Herr Marchant in diesem Verfahren zu, er habe den endgültigen Inveresk-Bericht eine Zeitlang zurückgehalten. Ferner beschuldigten sich Kommission und Vertreter des Verbands der Gelatinehersteller gegenseitig der Falschaussage, was den Termin der Übermittlung der Berichte betrifft. Auch falls es der Verband der Gelatinehersteller gewesen sein sollte, der nicht die Wahrheit gesagt hätte, müßte man der Kommission die Verantwortung zuweisen, äußerst sensibel gewesen zu sein und den Lobbyisten blind vertraut zu haben, was noch zu ihrer Schwäche gegenüber politischem Druck hinzukäme.

Die mangelnde Glaubwürdigkeit der Kommission wird angesichts der Veröffentlichung der Schlußfolgerungen des zweiten Inveresk-Berichts und des Beschlusses des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses vom 26. Juni 1996 deutlich, mit dem die fehlende wissenschaftliche Grundlage der Garantien, auf die die Kommission ihre erste Entscheidung stützte, eingestanden wird. Dieser fehlenden Glaubwürdigkeit hätte begegnet werden können, wenn die Kommission die Entscheidung 96/362 rechtzeitig geändert hätte.

18. Es wurde der Versuch unternommen, die Verantwortung zu verwässern, indem man BSE in einen Zusammenhang mit Scrapie brachte, ohne zu berücksichtigen, daß es sich um unterschiedliche Problemfelder handelt; denn Scrapie ist seit langer Zeit bekannt und für den Menschen ungefährlich, und außerdem unterscheiden sich die epidemiologischen Gegebenheiten und das Risikoniveau in den Mitgliedstaaten sehr stark voneinander.

19. Abschließend ist folgendes festzuhalten:

- 19.1. Die Aussagen von amtierenden Kommissionsmitgliedern, ehemaligen Kommissionsmitgliedern und hohen Beamten der Kommission haben verdeutlicht, daß das Thema BSE immer einen bedeutenden politischen Aspekt aufwies, was aufgrund der vielfältigen, in Frage stehenden wirtschaftlichen Interessen - berührt sind hier die Fleischindustrie, die Hersteller von Tierfutter und die Anlagen zur Beseitigung von tierischen Abfällen - durchaus verständlich ist, grundsätzlich allerdings dieses Verhalten anlässlich der BSE-Krise nicht rechtfertigen kann.

Den Zeugenaussagen zufolge unterlag der Umgang mit BSE bei der Kommission immer den unmittelbaren Anweisungen der jeweils verantwortlichen Kommissionsmitglieder: MacSharry, Steichen und derzeit - seit 1995 - Herr Fischler. Daher gilt es nicht nur, konkrete schuldhaftige bzw. fahrlässige Verhaltensweisen bei der Verwaltung

und der Arbeit der verschiedenen Dienststellen zu ermitteln, sondern auch Schlüsse im Hinblick auf eine eindeutige politische Verantwortlichkeit der obersten Verantwortungsträger in den verschiedenen Phasen zu ziehen.

- 19.2. Unabhängig von der Frage, ob die zuständigen Kommissionsmitglieder politischen Druck ausgeübt haben, kann ein Fehlverhalten auf administrativer Ebene festgestellt werden. Zum Beispiel konnte bis heute die Verwaltung nicht erklären, warum der Inspektionsbericht vom Juni 1990 an die vorgesetzten Dienststellen nicht weitergeleitet wurde, obwohl der zuständige Kontrollbeamte wegen der negativen Ergebnisse ausdrücklich um Weiterleitung und um eventuelle Konsequenzen gebeten hatte. Das Verhalten von Kommissionsbeamten im Wissenschaftlichen Veterinärausschuß gegenüber Wissenschaftlern, die eine Minderheitsmeinung vertraten, und die verspätete Reaktion auf den zweiten Inveresk-Bericht hinsichtlich Gelatine - obwohl bereits im Dezember 1995 in einem Fernschreiben angekündigt wurde, daß die Aussagen im ersten Inveresk-Bericht aufgrund weiterer Forschungen nicht aufrechterhalten werden könnten - weisen darauf hin, daß die zuständigen Beamten ihren Dienstpflichten bei diesen hochsensiblen Fragen nicht gerecht wurden.

Die Kommission wird aufgefordert, aus dem Fehlverhalten von Kommissionsbeamten die gebotenen personellen und disziplinären Konsequenzen zu ziehen.

- 19.3. Die Kommission verfügte seit 1974 auf der Grundlage der Richtlinien 64/432, 64/433 und 72/461 (in der letztgenannten Entschließung war als Termin für die Umsetzung in die Rechtsordnung der Mitgliedstaaten der 1. Januar 1974 festgelegt worden) über ausreichende rechtliche Instrumente zum Erlaß der notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor möglichen Risiken aufgrund einer Tierseuche. Nach dem Inkrafttreten des Maastrichter Vertrags verfügt die Kommission über noch weitreichendere Möglichkeiten zum Schutz der Volksgesundheit (vgl. die Stellungnahme des Juristischen Dienstes des EP vom 25. November 1996 - Anlage 9). Außerdem wurden diese Zuständigkeiten der Kommission in den Beschlüssen des Gerichtshofes vom 12. Juli 1996 in der Rechtssache C-180/96 und im Beschluß des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 13. Juli 1996 in der Rechtssache T-76/96 anerkannt. Die Kommission wußte die ihr aufgrund des Vertrags zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nicht zu nutzen, um die erforderlichen maximalen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen.

- 19.4. Abgesehen von der Undurchsichtigkeit, der Komplexität und dem antidemokratischen Charakter seiner Funktionsweisen scheint das gegenwärtige Komitologie-System jeglicher Kontrolle zu entgehen und die nationale und/oder industrielle Einflußnahme auf den gemeinschaftlichen Entscheidungsprozeß zu ermöglichen. Dies ist besonders gravierend, wenn es um den Schutz der Volksgesundheit geht.

- 19.5. Die Kommission verfügt im Zusammenhang mit der Bekämpfung von BSE weder über die Fähigkeit noch über ein angemessenes Instrumentarium zur Kontrolle des Handels mit Tieren, Fleisch und Fleischprodukten und Tierfuttermitteln im Binnenmarkt sowie der ihr von den nationalen Zollverwaltungen übermittelten entsprechenden Daten.

Dieser unhaltbare Zustand ist nicht allein der Kommission anzulasten. Er ist auch bedingt durch die unklare Verteilung der Entscheidungsbefugnisse (Komitologie) und durch die mangelnde Verantwortung des Rates, der mehr Kontrolltätigkeit von der

Kommission fordert, aber die rechtliche, personelle und finanzielle Ausstattung verweigert.

Die Kommission muß daher in die Lage versetzt werden, daß sie den ihr übertragenen Kontrollaufgaben gerecht werden kann.

19.6. Gleichzeitig wird gefordert, eine Untersuchung bezüglich der Rolle und Funktionsweise der in die Verwaltung des BSE-Dossiers seit 1989 involvierten Ausschüsse sowie bezüglich der Befassungsmodalitäten des Rates durchzuführen.

19.7. Bis zum heutigen Tage liegen seitens der Kommission keine angemessenen Vorschläge vor, mit deren Hilfe sie ihre Glaubwürdigkeit wiedererlangen und ihrer Verantwortung im Bereich des Gesundheits- und Verbraucherschutzes effektiv nachkommen könnte.

19.8. Die Kommission wird nachdrücklich aufgefordert, Disziplinarmaßnahmen gegen die Beamten zu ergreifen, die ihre Pflichten auf diesem Gebiet nicht erfüllt haben, und sehr sorgfältig alle ggf. existierenden gesetzlichen Möglichkeiten zu prüfen, um das Vereinigte Königreich zur Rechenschaft zu ziehen.

19.9. Schlußendlich kommt man nicht umhin, festzustellen, daß die Europäische Kommission die Arbeit des Untersuchungsausschusses behindert hat. Dies belegen verschiedene Aspekte des Verhaltens der Kommission:

- Die Kommission hat in übertriebenem Maße von Artikel 3 Absatz 3 des gemeinsamen Beschlusses des Parlaments, des Rates und der Kommission vom 5. April 1995 Gebrauch gemacht und ihn benutzt, diesem Untersuchungsausschuß gegenüber die Wahrheit zu verschleiern.
- Der Versuch, die Verantwortung für die Aussetzung der Inspektionen oder den Mangel an Mitteln für die Durchführung der Untersuchungen mittels einer inexistenten Verweigerung von Mitteln auf das Europäische Parlament abzuschieben, ist ein Versuch, Verantwortung von der Kommission auf das Europäische Parlament abzuwälzen.

Diese Fakten offenbaren die Schwierigkeiten, unter denen dieser Untersuchungsausschuß arbeiten mußte, und stellen die Glaubwürdigkeit anderer Zeugenaussagen der Kommission in Frage. Die Haltung der Kommission entspricht einer Einschränkung der Untersuchungskapazität des Parlaments und verstößt gegen den Geist der Interinstitutionellen Vereinbarung. Die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 19. April 1995 über die Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments muß daher reformiert werden.

6. POLITISCHE VERANTWORTUNG DER KOMMISSION

1. Die Arbeit des Untersuchungsausschusses hat schwere Verfehlungen und Versäumnisse der Kommission deutlich gemacht. Dabei hat es allem Anschein nach eine deutliche Verantwortlichkeit auf der politischen Ebene der Kommissare gegeben, insbesondere was die Kommissare MacSharry und Steichen in den Jahren 1990-1994 betrifft. Auch der amtierende Kommissar

Fischler hat eindeutige Verfehlungen zu verantworten, vor allem die Entscheidung der Kommission zur Aufhebung des Exportverbots für Gelatine, Talg und Rindersamen 96/362 sowie die Irreführung des Untersuchungsausschusses bezüglich der Frage der Rechtsgrundlage für ein Ausfuhrverbot von Fleisch- und Knochenmehl (Anlage 33).

2. Das Parlament kann die Kommission als Institution von den Fehlern der heute nicht mehr im Amt befindlichen Kommissare nicht entlasten. Von daher ist die jetzt im Amt befindliche Kommission politisch in die Pflicht zu nehmen, indem von ihr die notwendigen strukturellen, politischen und personellen Entscheidungen und Konsequenzen aus den vom Ausschuß konstatierten Versäumnissen und Verfehlungen in einer angemessenen Frist verlangt werden.
3. Die Sanktionen, die dem Parlament vom Vertrag zur Verfügung gestellt sind, um die Kommission politisch zur Rechenschaft zu ziehen, sind ein Mißtrauensantrag nach Artikel 144 des Vertrags bzw eine Klage wegen Untätigkeit/Vertragsverletzung nach Artikel 175.
4. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß aus der BSE-Krise und den schwerwiegenden Versäumnissen der Kommission und des Vereinigten Königreichs Konsequenzen gezogen werden müssen, die für die Zukunft eine greifbare Veränderung bewirken. Maßnahmen, die eine solche Weichenstellung bewirken oder einleiten können, sind in Teil II ausgeführt. Die Kommission sollte ihre politische Verantwortung wahrnehmen und innerhalb der nächsten Monate aktiv an der Verwirklichung dieser Maßnahmen arbeiten.
5. Abschließend fordert der Untersuchungsausschuß das EP auf, seine Kontrollbefugnis gegenüber der Kommission gewissenhaft wahrzunehmen und dabei besondere Aufmerksamkeit auf die Art und Weise zu richten, wie die Kommission fortan die BSE-Krise bewältigt und den Empfehlungen dieses Berichts Folge leistet.

II.

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE ZUKUNFT

Gemäß dem Auftrag, der dem Nichtständigen Untersuchungsausschuß erteilt worden ist, sind in einem ersten Stadium zunächst mögliche Mängel und Defizite festgestellt und die Tatbestände ermittelt worden, die "unbeschadet der Zuständigkeit der nationalen und gemeinschaftlichen Gerichte" "Art und Gründe der behaupteten Verstöße oder Mißstände bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts seitens der zuständigen Behörden der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten in bezug auf BSE" klären sollen; ein zweiter Schritt besteht darin, Empfehlungen für die Zukunft zu formulieren.

Die Wahrnehmung der dem Untersuchungsausschuß übertragenen Aufgaben erfolgt gemäß seinem Mandat "unbeschadet der Zuständigkeit der nationalen und gemeinschaftlichen Gerichte", was ausschließt, daß der Untersuchungsausschuß unmittelbar Anschuldigungen im strafrechtlichen Sinne erhebt oder eine außervertragliche Haftung geltend macht, da dies den zuständigen Organen der Gerichtsbarkeit obliegt. Die Möglichkeit der Zuweisung einer politischen Verantwortung steht dem Untersuchungsausschuß jedoch offen; auf der Grundlage der festgestellten Tatbestände kann der Untersuchungsausschuß dem Plenum des EP entsprechende Initiativen vorschlagen.

Auf jeden Fall obliegt es dem Untersuchungsausschuß, in Erfüllung des ihm erteilten Mandats Empfehlungen zu formulieren, die sich im Grundsatz auf die folgenden Punkte beziehen:

1. die Transparenz der Politik zur Bekämpfung von BSE mittels der möglichst weitreichenden Verbreitung der entsprechenden Forschungsdaten und -ergebnisse,
2. das System zur Kontrolle der Maßnahmen zur BSE-Bekämpfung und zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier,
3. die Einleitung aller zweckmäßigen Maßnahmen zum Schutz der Volksgesundheit,
4. die Einleitung von Maßnahmen zur Wiederherstellung des reibungslosen Funktionierens der Märkte,
5. die Empfehlung von Maßnahmen, die den in diesem Untersuchungsausschuß festgestellten Verantwortlichkeiten entsprechen.

Die Erkenntnis der Fehler und Mißstände, die bei der BSE-Krise zusammenspielten, muß zu konkreten Vorschlägen für Verbesserungen führen, um ähnliche Situationen in der Zukunft vermeiden zu können.

Der Untersuchungsausschuß nimmt Kenntnis von den von der Kommission bereits erlassenen Vorschriften und insbesondere von den im Rahmen der Verbraucherpolitik ergriffenen Initiativen sowie von den jüngsten Vorschlägen der Kommission zur Verbesserung der Verwaltung in Agrar- und Ernährungsfragen. Er ist überzeugt davon, daß diese Maßnahmen nur dann wirksam werden können, wenn in ausreichendem Umfang finanzielle Mittel und qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen, weshalb das EP sich verpflichten muß, dies als Haushaltsbehörde zu unterstützen; ferner muß es die Kommission auffordern, ihm spätestens im September 1997 eine erste Bewertung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu übermitteln.

1. Nachstehend geht es um die Transparenz der Politik zur Bekämpfung von BSE.
 - 1.1. Zur Erhöhung der Transparenz der Politik zur Bekämpfung von BSE ist es einerseits notwendig, eine möglichst weitreichende Verbreitung der entsprechenden Forschungsdaten und -ergebnisse zu gewährleisten. Dieser Aspekt ist durch eine umfassende Informationspolitik der Kommission sicherzustellen. So sollte beispielsweise veranlaßt werden, daß die Berichte über die Aktivitäten und Ergebnisse der Interdisziplinären Forschungsgruppe und der "Dienststellenübergreifenden Gruppe" der GD XXIV sowie die Tagesordnungen, Protokolle und Beschlüsse des Wissenschaftlichen und des Ständigen Veterinärausschusses ebenso wie die relevanten Rechtstexte der Europäischen Institutionen der interessierten Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht und ins Internet eingespeist werden.
 - 1.2. Andererseits ist die Transparenz in Fragen der BSE-Politik eng mit den Arbeitsbedingungen, der Transparenz der Aktivitäten und den Ausdrucksmöglichkeiten der Wissenschaftler verknüpft, die den beratenden wissenschaftlichen Ausschüssen - sowohl bei der Kommission als auch in den Mitgliedstaaten - angehören.

Die Transparenz der Politik zur Bekämpfung von BSE setzt schließlich auch voraus, daß die Kriterien für die Einstellung von wissenschaftlichem Personal durch die europäischen Institutionen geändert werden.

Ferner geht es um die Frage der erforderlichen Transparenz, die es gestattet, die über eine Materie vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse von der politischen Nutzung dieser Kenntnisse durch die nationalen Entscheidungsträger bzw. die verantwortlichen Kommissionsmitglieder - unter Berücksichtigung des zu jedem Zeitpunkt bestehenden Erfordernisses einer sorgfältigen Risikoabwägung - abzugrenzen.

Bezüglich dieser Aspekte schlägt der Ausschuß folgendes vor:

- 1.3 Änderungen bei den Bestimmungen über die Arbeit der beratenden wissenschaftlichen Ausschüsse der Kommission dergestalt, daß sie eine professionellere Struktur erhalten in dem Sinne, daß für die Ernennung ihrer Mitglieder ausschließlich ihre objektive berufliche Qualifikation herangezogen und so ihre Unabhängigkeit besser gewährleistet wird; weitere wichtige Punkte sind die Darlegung von Minderheitenstandpunkten, die Ausstattung mit angemessenen finanziellen Mitteln und die Änderung der administrativen Verfahren für die Erstattung der den Teilnehmern entstehenden Auslagen, um die Mithilfe unabhängiger Wissenschaftler zu erleichtern. Außerdem müßte - auch wenn es um das Thema Tiergesundheit geht - die Mitwirkung von Humanmedizinem vorgesehen werden, um mögliche Risiken für die Volksgesundheit abwägen zu können.
- 1.4 Kommission und Europäisches Parlament richten ein gemeinsames befristetes Gremium ein, das die Umsetzung der in diesem Bericht dargestellten Maßnahmen kontinuierlich beobachtet und überprüft. Diesem befristeten Gremium gehören zumindest Vertreter aus dem Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und dem Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung des EP sowie Vertreter der GD III (Industrie), GD V (Gesundheit und Sicherheit), GD VI (Landwirtschaft) und GD XXIV (Verbraucherschutz) an. Das Gremium legt dem Europäischen Parlament bis November 1997 einen Bericht vor, der als Grundlage für eine Beurteilung der Umsetzung der Maßnahmen in der Dezembertagung 1997 dient.
- 1.5. Ferner ist es äußerst wichtig, die erforderliche Transparenz der Ergebnisse der Debatten der beratenden wissenschaftlichen Ausschüsse zu gewährleisten. Es ist in höchstem Maße fragwürdig, daß es aufgrund der Einhaltung bestimmter Grundsätze der Vertraulichkeit überhaupt dazu kommen konnte, daß - wie bei BSE geschehen - die Kommission eine Informationspolitik betrieb, die in jeder Hinsicht Anlaß zur Kritik gibt, und es zum Zeitpunkt der Weitergabe der Informationen an die Öffentlichkeit bereits zu spät war, um der bei den Bürgern entstandenen Vertrauenskrise entgegenzuwirken. Damit wurden die durch die Krise verursachten wirtschaftlichen Schäden noch verstärkt.

Darüber hinaus ist Sorge dafür zu tragen, daß über die Sitzungen der ständigen Ausschüsse ausführlich Bericht erstattet wird, und diese Informationen müssen dem Europäischen Parlament zugänglich sein. Der Öffentlichkeit ist Einsicht in die Liste der Mitglieder der beratenden Wissenschaftlichen Ausschüsse der Kommission zu gewähren, und die Kriterien für deren Ernennung und Befassung mit bestimmten Bereichen sind offenzulegen. Dergleichen muß der Zugang der Parlamentsberichterstatter zu den Informationen und Dokumenten der beratenden Ausschüsse gewährleistet werden.

Übrigens ist die Transparenz der einzige Weg, mit dessen Hilfe das Parlament - wenn auch indirekt - eine gewisse Kontrolle über die Tätigkeit derartiger Ausschüsse der Kommission und des Rates ausüben kann.

- 1.6 Die Rolle solcher Ausschüsse müßte auf eine rein beratende Funktion begrenzt werden und sollte nicht politischer Art sein. Zu empfehlen ist - wie vorstehend bereits angedeutet - die Schaffung einer angemessenen administrativen Struktur innerhalb der Kommission, die die Übernahme und Wahrnehmung von Zuständigkeiten im Bereich des Schutzes von Tieren und Menschen sowie gegebenenfalls die Möglichkeit der Haftbarmachung wegen Versäumnissen gestattet.

Die unparteiische Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Ausschüsse wird durch einen neutralen und interdisziplinären Wissenschaftsrat garantiert, der die Mitglieder benennt.

- 1.7. Zu empfehlen wäre eine möglichst weitreichende Verbreitung des Berichts über die Untersuchungsergebnisse des Nichtständigen Ausschusses bei den Gemeinschaftsorganen sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten, um einen Beitrag zur Transparenz der Politik zur Bekämpfung von BSE zu leisten und auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen in der Zukunft Fehlern vorzubeugen. Darüber hinaus müßte an die Kommission die dringende Forderung ergehen, die gegenwärtige Arbeit der dienststellenübergreifenden Gruppe, die auf Initiative von Frau Bonino eingerichtet worden ist, zu intensivieren und für eine möglichst weitreichende Verbreitung ihrer Studien und Erkenntnisse zu sorgen; die Kommission wird aufgefordert, Dokumente, die durch die Arbeit des Untersuchungsausschusses widerlegt werden, zurückzuziehen, so z.B. die von der Dienststelle des Sprechers von Herrn Fischler am 16.12.1996 vorgelegte Pressedokumentation. Gleiches gilt für die Veröffentlichungen der GD XXIV (ein Beispiel ist der "Leitfaden für die Information der Verbraucher", in dem versucht wird, Antworten und Garantien als Reaktion auf die Besorgnisse der Verbraucher und der Bürger generell zu geben.

- 1.8. Zur Gewährleistung der Transparenz aus veterinärrechtlicher Sicht sollten schließlich von der GD VI die Kriterien zur Einstellung von Tierärzten geändert werden. Durch diese Einstellungen sollte in Zukunft die volle Unabhängigkeit der Veterinärdienststellen der Mitgliedstaaten sichergestellt werden. Die Transparenz des Krisenmanagements wurde in vielen Fällen gerade deshalb angezweifelt, weil Beamte der GD VI in ihren Heimatländern früher staatlichen Veterinärdienststellen angehört haben.

2. Was das System zur Kontrolle der Maßnahmen zur BSE-Bekämpfung und den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier betrifft, empfiehlt der Ausschuß folgendes:

- 2.1. Notwendig ist eine Verstärkung der gemeinschaftlichen Kontroll- und Inspektionsmechanismen, die die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts und den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der Tiere im Binnenmarkt gewährleisten können. Dazu ist ein fester politischer Wille erforderlich, der sich in der Schaffung angemessener administrativer Strukturen sowohl in den Mitgliedstaaten wie auch auf der Ebene der EU und der Bereitstellung der erforderlichen personellen und materiellen Ressourcen niederschlägt.

- 2.2. Außerdem kann der Untersuchungsausschuß nicht den Umstand ignorieren, daß gegenwärtig sowohl im Rat als auch im EP der Vorschlag der Kommission zur Einrichtung einer Europäischen Agentur für Veterinärinspektion und Pflanzenschutz zur Diskussion steht, die

ihren Sitz in Irland haben soll und die auf einen vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 29. Oktober 1993 gefaßten Beschluß zurückgeht. Ungeachtet der konkreten organisatorischen Aspekte müßte der Ausschuß auf der Grundlage der während seiner Untersuchungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen bestimmte grundsätzliche Empfehlungen formulieren;

1. Die Kommission nimmt die Einrichtung der Europäischen Veterinär- und Pflanzenschutzagentur in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament vor.
2. Die Europäische Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten müssen sich mit Inspektions- und Kontrollstrukturen zur Gewährleistung der Sicherheit von Nahrungsmitteln ausstatten, die den internationalen Inspektionsnormen (Reihe EN 45000) (Gewährleistung der Qualität der Inspektionsdienste) entsprechen.
3. Jedwede künftige Struktur muß ein Höchstmaß an Koordinierung zwischen den legislativen Gremien und den Dienststellen gewährleisten, die den Auftrag haben, die Einhaltung der Vorschriften bzw. Defizite bei ihrer praktischen Anwendung zu überprüfen. Die für die Inspektion zuständige Dienststelle muß die legislative Tätigkeit lückenlos verfolgen, und umgekehrt müssen die Ergebnisse der Inspektionen von den legislativen Gremien und den für die Umsetzung der Vorschriften zuständigen Stellen kontinuierlich überwacht werden.

Die Agentur sollte:

- a) für sämtliche Kontrollen des Pflanzenschutzes, der Tiergesundheit, der Nahrungsmittelhygiene und Sicherheit und der Lebensmittelqualität zuständig sein; dadurch wäre es möglich, aus den Synergieeffekten von Zuständigkeiten bei der Durchführung von Überprüfungen im Rahmen der staatlichen Kontrollsysteme Nutzen zu ziehen, größenbedingte Einsparungen zu erzielen und die Dienststellen der Kommission leistungsfähiger zu machen;
 - b) nach den Grundregeln der Euronorm EN 45004 für Strukturen und Verfahren der Inspektionsdienste funktionieren, welche die Effizienz und den unparteiischen Charakter der Kontrollen und die Unabhängigkeit der Vorschläge für Entscheidungen gewährleisten;
 - c) den Zugang der Öffentlichkeit zu den Berichten gewährleisten. Daher muß ein Höchstmaß an Koordination zwischen dieser Dienststelle und den legislativen Gremien gewährleistet sein.
- 2.3. Der Untersuchungsausschuß begrüßt den jüngsten Vorschlag von Präsident Santer zur eindeutigen Abtrennung der marktorientierten Aspekte der Landwirtschaft von den Gesundheitsaspekten durch Schaffung einer besonderen Dienststelle im Rahmen der Generaldirektion GD XXIV, die lediglich für die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften in diesem Bereich zuständig sein soll.

Besorgniserregend sind allerdings die Erläuterungen von Herrn Santer, die Neuorganisation der Verwaltung werde sich darauf beschränken, die wissenschaftlichen Ausschüsse und die Inspektion Frau Bonino zu unterstellen, was völlig unzureichend wäre, um die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses zu erfüllen.

- 2.4. Der nichtständige Untersuchungsausschuß spricht sich ferner für eine bessere Organisation und eine bessere Personalpolitik bestimmter Dienststellen aus (Aufgabenbereich, Kommunikation, Kontrolle, Sanktionen), um dem zuvorzukommen, daß sie ihrer Funktion nicht gerecht werden könnten.
3. Nachstehend behandeln wird die Einleitung aller zweckmäßigen Maßnahmen zum Schutz der Volksgesundheit und zur Wiederherstellung des reibungslosen Funktionierens der Märkte:

Wir können sagen, daß diese Aspekte im Mittelpunkt der Arbeit unseres Ausschusses standen.

Auf der Grundlage seiner Untersuchungen schlägt der Ausschuß folgende Maßnahmen zur Vorbeugung und zum Schutz der Volksgesundheit vor:

- 3.1. Festzuhalten ist das Erfordernis, daß die EU über eine eindeutige Rechtsgrundlage verfügen muß, kraft derer sie Zuständigkeiten im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens wahrnehmen kann. Zu diesem Zweck müßte im Rahmen der Regierungskonferenz die Änderung des gegenwärtigen Artikels 129 des EGV vorgeschlagen werden, damit sich die Mitgliedstaaten nicht auf das Subsidiaritätsprinzip berufen können, um so zu verhindern, daß die EU die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der Volksgesundheit entwickelt und anwendet.
- 3.2. Die gegenwärtigen Gemeinschaftsvorschriften zum Lebensmittelrecht sind besonders komplex und undurchsichtig. Die Kommission muß nach eingehenden Konsultationen der Verantwortlichen der Nahrungsmittelkette und der Verbraucherverbände eine Rahmenrichtlinie über das europäische Lebensmittelrecht vorbereiten, um den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit zu verbessern.
- 3.3. Die EU muß in der Lage sein, die Sicherheit der Produkte zu gewährleisten, die sich innerhalb der EU im freien Verkehr befinden, wodurch das Subsidiaritätsprinzip in keiner Weise in Frage gestellt wird. Die mangelnde Bereitschaft eines Mitgliedstaats, Inspektoren der Kommission zur Überprüfung veterinärrechtlicher Normen zuzulassen (etwa weil ein Gesundheitsproblem als politisches Problem und nicht als Sachfrage gilt), ist ein Faktum, das künftig nicht mehr vorkommen darf.
- 3.4. Ebensowenig ist Artikel 43 EGV der geeignete Rahmen zur Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Tiergesundheit bzw. der Nahrungsmittelqualität, die erhebliche Auswirkungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes haben können. Die Anwendung des Artikels 43 müßte auf die laufende Verwaltung der Agrarmärkte und die Verwaltung der gemeinsamen Marktordnungen beschränkt bleiben; grundsätzlich müssen alle im Agrarbereich notwendigen Rechtsetzungen, für die im Ministerrat eine qualifizierte Mehrheit notwendig ist, dem Mitentscheidungsverfahren unterliegen. Für alle Fragen der Tiergesundheit sowie der Qualität und Sicherheit von Nahrungsmitteln sollte als angemessene Rechtsgrundlage Artikel 100 a EGV empfohlen werden.
- 3.5. Zu dem im vorstehenden Absatz genannten Zweck fordert der Untersuchungsausschuß die Kommission auf, gemeinsam mit dem EP auf der Regierungskonferenz (IGC) die Einführung des Mitentscheidungsverfahrens in agrarpolitischen Fragen zu verlangen. Bis zur Änderung des Vertrags durch die IGC schlägt die Kommission von sich aus in allen agrarpolitischen Fragen, die den Gesundheitsschutz oder die Qualität von Lebensmitteln berühren oder berühren könnten, den Binnenmarktartikel 100a als Rechtsgrundlage vor.

Artikel 43 (Anhörungsverfahren) findet nur noch in Fragen der Verwaltung und der täglichen Steuerung der Agrarmärkte Anwendung.

- 3.6. Gegenwärtig sind auf der Ebene der EU die gemeinschaftlichen Zuständigkeiten für Fragen der Volksgesundheit innerhalb der Kommission auf die GD III (Industrie), die GD VI (Landwirtschaft und Tiergesundheit), die GD V (Gesundheit und Sicherheit), die GD XI (Umwelt und nukleare Sicherheit) und die GD XXIV (Verbraucherschutz) aufgeteilt.

Diesbezüglich fordert der Untersuchungsausschuß die Kommission auf, der Regierungskonferenz Vorschläge zu unterbreiten, wie im Bereich Gesundheits- und Verbraucherschutz die Aufteilung aller Kompetenzen zwischen EU-Organen und Mitgliedstaaten verbessert werden muß, damit das Prinzip der Subsidiarität in Zukunft nicht mehr zu gegenseitigen Schuldzuweisungen bei Versäumnissen mißbraucht werden kann. Der Vorschlag soll auch die Zuständigkeit für die lückenlose Kontrolle der Einhaltung der gesetzlich festgelegten Aufgaben eindeutig definieren.

- 3.7. Auch wenn die Kommission vor kurzem entsprechende Richtlinien vorgeschlagen hat, von denen einige bereits erlassen worden sind und die auf die Verstärkung der gemeinschaftlichen Zuständigkeiten im Bereich des Gesundheitsschutzes gerichtet sind, um eine wirkungsvolle Umsetzung der Zielvorgabe zu gewährleisten, reicht die Zusammenarbeit bzw. die Koordinierung der Aktivitäten der Mitgliedstaaten nicht aus, sondern wir müssen die Empfehlung aussprechen, daß sich die EU mit einer angemessenen Verwaltungsstruktur ausstattet, die als schlagkräftige Dienststelle zum Schutz der Volksgesundheit - unter Einbeziehung der Gesundheit von Menschen wie von Tieren - auftritt. Diese Dienststelle, die mit den erforderlichen Mitteln auszustatten ist, müßte die verantwortliche Koordinierung der Zuständigkeiten gewährleisten und letztendlich für die Maßnahmen im Bereich des Nahrungsmittelrechts, der Qualität und der Hygiene von Nahrungsmitteln, des Schutzes der Gesundheit von Menschen und Tieren sowie des Verbraucherschutzes verantwortlich sein.

Die Aufgabe dieser Dienststelle zum Schutz der Volksgesundheit muß die Beurteilung der Gemeinschaftspolitiken im Hinblick auf den Schutz der Volksgesundheit sein, wobei die Möglichkeit für entsprechende legislative Vorschläge oder Schwerpunktsetzungen in Arbeitsprogrammen bestehen muß.

- 3.8. Die Kommission wird daher aufgefordert, möglichst rasch konkrete Vorschläge für die Einrichtung dieser Dienststelle zum Schutz der Volksgesundheit vorzulegen, die als übergeordnete Koordinierungsstelle agieren kann, die bei fachübergreifenden Problemen des Gesundheitsschutzes, der Ernährung, der Tiergesundheit und dem Schutz der Umwelt die notwendige Zusammenarbeit zwischen den Generaldirektionen sicherstellen kann.
- 3.9. Daher müssen die derzeitigen gemeinschaftlichen Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Schutzes der Volksgesundheit, die auf die GD's III, V, VI, XI und XXIV verteilt sind, in der Dienststelle zum Schutz der Volksgesundheit zusammengefaßt werden, wobei diese Dienststelle entweder den Status einer unabhängigen GD erhalten müßte oder aber einer bestehenden GD (beispielsweise der GD V oder der GD XXIV), die nicht direkt dem Druck von landwirtschaftlichen oder industriellen Interessen ausgesetzt ist, zu unterstellen wäre.

3.10. Was konkret die Creutzfeld-Jacob-Krankheit betrifft;

1. wird die Kommission aufgefordert:

a) Forschungsprogramme zur Identifizierung des Erregers von BSE und den daraus hervorgegangenen neuen Varianten sowie zu Möglichkeiten der Prophylaxe und Therapie der neuen Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit zu initiieren und diese mit entsprechenden Programmen der Mitgliedstaaten zu koordinieren;

b) einen Vorschlag zur Entschädigung der durch CJD zu Schaden gekommenen Personen bzw. deren Angehörigen vorzulegen und entsprechende Mittel im Haushaltsvoranschlag 1998 vorzusehen.

2. Rat und Kommission werden ersucht, im Vereinigten Königreich eine Reihe von Forschungsarbeiten über die neu aufgetretenen Fälle der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit zu fördern, die bei Jugendlichen aufgetreten ist, um insbesondere für die britischen Bürger und mithin auch für die Bürger der Union Garantien und Sicherheiten zu erhalten.

3. An die Gemeinschaftsorgane ergeht die Empfehlung, daß sie die notwendigen Initiativen ergreifen, um über angemessene Strukturen und Mittel für die Durchführung eigenständiger Forschungsprogramme speziell für BSE und CJD zu verfügen, für die in Anbetracht der von der Kommission bislang eingesetzten lächerlich niedrigen Beträge gleichfalls eine Erhöhung der Finanzmittel vorgesehen werden muß. In diesem Zusammenhang sei die widersinnige Antwort des Rates auf die Anfrage von Herrn Jensen zitiert: "Der Rat ist über die Arbeiten, welche die Kommission in den Jahren 1990-96 zu BSE-Fragen durchgeführt hat, unterrichtet und im allgemeinen auch damit zufrieden." Damit wird man auch zu einer angemessenen Reaktion in der Lage sein, wenn bei Menschen oder bei Tieren eine Krankheit auftritt, die ein entsprechendes Handeln erforderlich macht. All dies muß mit der größtmöglichen Transparenz erfolgen, wobei die Gemeinschaftsorgane und die Öffentlichkeit in regelmäßigen Abständen zu unterrichten sind, um einen Beitrag zur Stärkung des Vertrauens der Bürger in die Tätigkeit der Gemeinschaftsinstitutionen zu leisten.

Außerdem ist eine Koordinierung der nationalen Forschungsprogramme mit einschlägigen Programmen der EU anzustreben.

4. Der Kommission wird empfohlen, der Haushaltsbehörde einen Vorschlag zur Mittelübertragung vorzulegen, um möglichst rasch Mittel für die Erforschung von BSE freizugeben.

5. Die Gemeinschaftsinstitutionen und die Mitgliedstaaten werden darauf hingewiesen, daß die Haushaltsmittel auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene aufgestockt werden müssen, um die Gefahr einer Übertragung der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit über Arzneimittel, Pharmazeutika und Kosmetika aufzudecken und auszumerzen und sichere Substitute für die Erzeugnisse tierischen oder menschlichen Ursprungs zu finden, die eine Gefahr darstellen. Diese Haushaltsmittel müssen auch dazu verwendet werden, die Risiken aufzudecken und auszumerzen, die bei Transfusionen, Transplantationen oder anderen chirurgischen Eingriffen auftreten könnten.

- 3.11. Es wird empfohlen, daß die für die menschliche und tierische Gesundheit zuständigen Dienststellen der Gemeinschaft ihre Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation und dem Internationalen Tierseuchenamt auf wissenschaftlicher Basis verstärken.
- 3.12. Was die Fütterung, insbesondere mit Fleisch- und Knochenmehl betrifft, so fordert der Untersuchungsausschuß folgendes:
- a) Kommission und EP berufen umgehend eine wissenschaftliche Konferenz ein, die die Problematik der Verwendung von tierischen Proteinen in Futtermitteln analysiert und einen künftigen Vorschlag der Kommission an den Rat begründet, um ggf. ein Verbot zu empfehlen.
 - b) Die Kommission legt umgehend Verordnungsvorschläge vor, die in Anbetracht der in der Vergangenheit begangenen Fehler die Fragen im Zusammenhang mit der Fütterung regeln und das grundsätzliche Verbot der Verfütterung von Fleisch- und Knochenmehlen an Wiederkäuer bestätigen sowie die Verfütterung von Kadavern und Schlachtabfällen von kranken Tieren an alle Nutztiere verbieten. Ausschließlich Schlachtabfälle von Tieren, die für den menschlichen Gebrauch freigegeben waren, dürfen nach ausreichender Sterilisierung (133°C, 3 bar, 20 min) an Nichtwiederkäuer wie Schweine, Geflügel oder Fische verfüttert werden.
 - c) Desweiteren muß die Kommission dem Parlament zusichern, daß sie darauf besteht, die Entscheidung 96/449/EWG im Hinblick auf die Standards der Tiermehlverarbeitung gemeinschaftsweit zum 01.04.1997 umzusetzen, und den Mitgliedstaaten keine Fristverlängerung eingeräumt wird.
 - d) Kommission und Rat werden aufgefordert, noch vor September 1997 Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, daß die Maximalgarantien für die Beseitigung von verdächtigem Tiermehl und gefährlichen oder als gefährlich erachteten tierischen Abfällen sowie das strenge Verbot einer Ausfuhr dieser Erzeugnisse in Drittländer überall eingehalten werden.
4. Was die Wiederherstellung des reibungslosen Funktionierens der Märkte betrifft, sind folgende Empfehlungen auszusprechen:
- 4.1. An die britische Regierung muß die Forderung ergehen, daß sie die größtmöglichen Bemühungen um eine zügige Ausmerzungen der Krankheit unternimmt und der Kommission zwecks Annahme durch den Ständigen Veterinärausschuß möglichst rasch einen selektiven Schlachtungsplan vorlegt, der zumindest den auf dem Gipfel von Florenz erreichten Zusagen entspricht, und zwar mittels eines sicheren Registrierungs- und Zertifizierungssystems für die Tiere, ihre Bewegungen und die Herden. Die Akzeptanz seitens der Gemeinschaft hängt von der Glaubwürdigkeit dieses Systems ab.
 - 4.2. Die Kommission muß aufgefordert werden, sich um eine größtmögliche Zusammenarbeit mit den britischen Behörden zu bemühen, die für die Ausrottung von BSE und die damit zusammenhängenden Schutzvorkehrungen verantwortlich sind, um eine möglichst rasche Bewältigung der Krise zu erleichtern.

- 4.3. Die Kommission, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die Erzeugerorganisationen und die Landwirte im allgemeinen sollten zu der Auffassung gelangen, daß der Vorrang der Marktinteressen der gemeinsamen Marktorganisationen nur eine kurzsichtige politische Option für die GAP darstellt. Die Wiederherstellung des Vertrauens der Verbraucher durch geeignete Garantien für den Schutz der Volksgesundheit ist der einzige Weg zur Gewährleistung einer tragfähigen Agrarpolitik, der Verbraucher und Erzeuger gleichermaßen zufriedenstellt. Daher werden die vorgenannten Gremien aufgefordert, diese Erwägungen als grundlegendes Element künftiger Änderungen der GAP-Verordnungen zu betrachten.
- 4.4. Die Kommission muß aufgefordert werden, unverzüglich ein harmonisiertes Zertifizierungssystem für Fleisch vorzuschlagen, um das Vertrauen der Verbraucher in den Sektor wiederherzustellen.
5. Nachstehend empfehlen wir Maßnahmen im Zusammenhang mit den von uns festgestellten Verantwortlichkeiten.
 - 5.1. Die festgestellten Verantwortlichkeiten lassen es ratsam erscheinen, daß der Ausschuß entsprechende Empfehlungen abgibt. So erachtet er es als sinnvoll:
 - die Kommission aufzufordern, Gesetzesvorschläge zu unterbreiten, mit denen die Kosten für BSE den Instanzen angelastet werden können, die die Entstehung und Entwicklung der Krankheit ermöglichten,
 - die Kommission aufzufordern, die in bezug auf das inkorrekte Verhalten ihrer Beamten erforderlichen persönlichen und disziplinarischen Maßnahmen zu treffen,
 - den von den BSE-Konsequenzen Betroffenen und ihren gesetzlichen Vertretern zu empfehlen, die von diesem Ausschuß festgestellten Verantwortlichkeiten bei den laufenden oder noch anzustrengenden Gerichtsverfahren geltend zu machen.
 - den Mitgliedern des Europäischen Parlaments zu empfehlen, in Anbetracht der erwiesenen Mißstände bei der Behandlung der BSE-Krise seitens der Kommission, der Tatsache, daß sie den gemeinsamen Beschluß des Parlaments, des Rates und der Kommission vom 19. April 1995 benutzt hat, um gegenüber diesem Untersuchungsausschuß die Wahrheit zu verschleiern, und versucht hat, einen Teil ihrer Verantwortung auf das Europäische Parlament abzuschieben, die Kommission zur Rechenschaft zu ziehen.
 - 5.2. Die Verantwortungsträger sind für die begangenen Fehler zu verurteilen, da es den Bürgern sonst unverständlich wäre, daß keine Strafen verhängt werden.

Der Untersuchungsausschuß hat schwerwiegende Verantwortlichkeiten der Kommission und des Vereinigten Königreichs festgestellt. Wenn die Kommission die Verantwortung ablehnt, wie der Kommissionspräsident dies am 15.01.1997 vor den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses angedeutet hat, muß sie in ihrer Eigenschaft als Hüterin der Verträge und der gemeinschaftlichen Interessen gegen das Vereinigte Königreich sofort eine Verwaltungsklage anstrengen und auf die Erstattung sämtlicher Beträge klagen, die in den letzten Jahren zur Ausmerzungen von ESB an das Vereinigte Königreich gezahlt worden sind.

- 5.3. Der Kommission wird ferner empfohlen, gegen die Mitgliedstaaten, die gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen haben, Artikel 169 des Vertrags anzuwenden.
- 5.4. Dem Parlament wird empfohlen, die Kommission als Hüterin der Verträge aufzufordern, gegen die britische Regierung wegen des Nichterscheins von Landwirtschaftsminister Hogg auf der Grundlage von Artikel 3.2 des gemeinsamen Beschlusses des Parlaments, des Rates und der Kommission vom 19.04.1995 und von Artikel 169 des Vertrages Klage bei dem Europäischen Gerichtshof einzureichen.
6. Zusätzlich zu den Empfehlungen, die uns gemäß dem bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses erteilten Auftrag obliegen, halten wir folgende Empfehlungen und Forderungen für notwendig:

6.1. Empfehlungen an die Kommission:

- a) Die Kommission unterbreitet der Regierungskonferenz Vorschläge für eine Vertragsänderung, die einen Mißtrauensantrag gegen einzelne Kommissionsmitglieder ermöglicht (Art. 144, es gilt dieselbe Mehrheitsvorgabe wie bei einem Mißtrauensantrag gegen die gesamte Kommission).
- b) Die Kommission sollte im Rahmen der Regierungskonferenz die Anwendung des Mitentscheidungsverfahrens auf die GAP vorschlagen. Man müßte das Kommissionsmitglied für Landwirtschaft ersuchen, in den nächsten Jahren Vorschläge zur vollständigen Umstrukturierung der derzeitigen GAP vorzulegen, um die extensive Landwirtschaft zu fördern, die Anbauflächen zu vergrößern und besser noch alle Wirtschaftsweisen zu untersagen, die für die Tiergesundheit und die menschliche Gesundheit schädlich sein könnten.
- c) Es ist strengstens darüber zu wachen, daß alle BSE-Fälle in der gesamten Europäischen Union gemeldet werden, weil Grund zu der Annahme besteht, daß in manchen Fällen Informationen zurückgehalten worden sind.
- d) Im Lichte der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse wäre es sinnvoll, die Entscheidung von Florenz vom 11. Juni 1996 (96/362) zur Aufhebung des Einfuhrverbots für Gelatine aus Rindererzeugnissen zu überprüfen; diese Maßnahme wäre aufgrund der Unsicherheit über die Unschädlichkeit dieses Erzeugnisses, das in der Nahrungsmittelindustrie, der pharmazeutischen und der kosmetischen Industrie in großem Umfang verwendet wird, gerechtfertigt.

6.2. Empfehlungen an die Kommission und an die Mitgliedstaaten:

Der Kommission und den Mitgliedstaaten wird eine Zusammenarbeit empfohlen, damit sie die Bevölkerung über alle Ernährungsaspekte, die für die Volksgesundheit wichtig sind, systematisch und eingehend informieren können. Ist die europäische Bevölkerung gut informiert, so ist sie sicher weniger manipulierbar und nicht so leicht zu unangemessenen Reaktionen zu bewegen. Dann wird auch kaum mehr Veranlassung bestehen, aus Furcht vor übertriebenen Reaktionen eine Verschleierungstaktik zu betreiben.

6.3. Empfehlungen an die Mitgliedstaaten und die zuständigen Ausschüsse des EP:

Die Empfehlung an die Mitgliedstaaten, an den EP-Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, an den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz, an die Erzeugervereinigungen und Interessengruppen allgemein muß lauten, daß sie gegebenenfalls folgendes vorschlagen bzw. unterstützen:

- a) Änderungen der Rechtsvorschriften im Bereich der Tierernährung, die die Einhaltung der höchstmöglichen Auflagen im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit von Tier und Mensch gewährleisten und bei denen nicht nur Zielvorgaben wie Produktivität und kurzfristige Rendite Berücksichtigung finden; dazu gehören folgende Aspekte:
 1. Herstellungsverfahren, die eine völlige Inaktivierung aller Krankheitserreger gewährleisten müssen, welche der Gesundheit von Tier und Mensch schaden, ohne daß wirtschaftliche Überlegungen den Garantien für eine größtmögliche Sicherheit übergeordnet werden;
 2. das endgültige Verbot der Verwendung von Mehl tierischen Ursprungs als Futtermittel;
 3. auf dem Etikett eine obligatorische offene Deklaration für Futtermittel durch die Futtermittelhersteller, die eine eindeutige Feststellung der Bestandteile und des Ursprungs der Inhaltsstoffe ermöglichen muß, sowie klare Anweisungen für den Einsatz der Erzeugnisse;
 4. Die geltenden Rechtsvorschriften müssen folgendes gewährleisten:
 - a) - Tierkörpermehl darf den Futtermitteln für Wiederkäuer nicht beigemischt werden;
 - Futtermittel für Wiederkäuer dürfen nicht in Räumen hergestellt werden, in denen sich Tierkörpermehl befindet;
 - Landwirte dürfen nur Tierkörpermehl für Nichtwiederkäuer oder Futtermittel kaufen, die zugelassenes Tierkörpermehl enthalten;
 - bei Mischfutter aller Art müssen die Bestandteile angegeben werden;
 - die Mitgliedstaaten müssen diese Vorschriften und alle Maßnahmen zum Schutz der Volksgesundheit mit allem Nachdruck durchsetzen;
- b) eine Änderung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Produkthaftung bis spätestens September 1997, um auch die primäre Produkthaftung zu erfassen, nebst einem Vorschlag für Rechtsvorschriften über die Haftung für das mit der Tätigkeit verbundene Risiko;
- c) die Annahme und Umsetzung der Kommissionsvorschläge zur Identifizierung, Kenntlichmachung und Registrierung der Tiere sowie die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen.

194/97

6.4. Empfehlungen an das EP:

Im Verlauf der Arbeiten des Nichtständigen Untersuchungsausschusses hat sich gezeigt, daß die Zusammenarbeit mit den geladenen Zeugen nicht immer optimal war. Der Untersuchungsausschuß empfiehlt dem EP, aufgrund dieser Erfahrungen zu untersuchen, ob die Rechtsgrundlage von Artikel 138 c des Vertrags und/oder die Bestimmungen des Beschlusses 95/167 des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Festlegung der Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments für die optimale Ausübung dieses Rechts ausreichen, und gegebenenfalls die Initiative zu ergreifen, um dem Europäischen Parlament größeren Handlungsspielraum zu verschaffen.

6.5. Empfehlungen an die Landwirte und die Futtermittelerzeuger

Der Untersuchungsausschuß erachtet folgende Empfehlungen als notwendig:

- a) An die Landwirte generell muß die Empfehlung ergehen, sich bei der Tierernährung an bewährte Praktiken zu halten, sich um eine extensive Produktion zu bemühen und sich an den Programmen zur Förderung von Qualitätserzeugnissen zu beteiligen.
- b) Die Gemeinsame Agrarpolitik muß geändert werden, um insgesamt Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Verantwortlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe für die Erzeugung gesunder Lebensmittel mittels nachhaltiger bäuerlicher Wirtschaftsweisen ermöglichen und stärken.
- c) Den Futtermittelerzeugern wird empfohlen, im vollen Bewußtsein ihres möglichen Einflusses auf die Gesundheit von Mensch und Tier und ihrer Produkthaftung bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse oder Herstellungsverfahren größte Vorsicht walten zu lassen. Ferner werden die Futtermittelhersteller und die zuständigen Instanzen der EU und der Mitgliedstaaten aufgefordert, Maßnahmen im Hinblick auf weitere Forschungsarbeiten über die Verwendung tierischer Nebenprodukte in Futtermitteln zu fördern.